

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 20. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <p>1. Berichtigte Bekanntmachung des Preisblattes der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen, für die Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2021</p> <p>2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)</p> <p>3. Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern</p> <p>4. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren; Information über den Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Beschluss über die Satzung und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>5. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“; Information über den Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Beschluss über die Satzung</p> <p>6. Öffentliche Bekanntmachung – Mitgliedschaft Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg</p> <p>7. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2021</p> <p>8. Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 „Marktostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch</p> <p>9. Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch</p> <p>10. Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch</p> | <p>S. 2</p> <p>S. 5</p> <p>S. 6</p> <p>S. 8</p> <p>S. 8</p> <p>S. 8</p> <p>S. 9</p> <p>S. 10</p> <p>S. 12</p> <p>S. 14</p> | <p>11. Öffentliche Bekanntmachung – Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch</p> <p>12. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren)</p> <p>13. Öffentliche Bekanntmachung – Ausweisung Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung im Stadtteil Süd und Ergänzung der bestehenden Gebietskulisse im Stadtteil West</p> <p>14. Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) Abschnitt 2 und 1 Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70) – Online-Konsultation Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 19. Januar 2021</p> <p>15. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.01.2021</p> <p>16. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)</p> <p>17. Bekanntmachung über personelle Veränderungen im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)</p> <p>18. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 11/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 09.12.2020</p> <p>19. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 12/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 15.12.2020</p> <p>20. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 22.12.2020</p> <p>21. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 14. Sitzung am 03.12.2020</p> | <p>S. 16</p> <p>S. 18</p> <p>S. 18</p> <p>S. 22</p> <p>S. 22</p> <p>S. 23</p> <p>S. 23</p> <p>S. 23</p> <p>S. 23</p> <p>S. 28</p> <p>S. 32</p> <p>S. 37</p> |
|---|--|---|---|

Ende des Amtlichen Teils

AMTLICHER TEIL

Berichtigte Bekanntmachung

**des Preisblattes der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde
Briesen, OT Biegen, für die Wasser- und Abwasserentgelte
ab 01.01.2021**

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung des Preisblattes der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen für die Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2021 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 9 am 16.12.2020 wird das nachfolgend aufgeführte Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen für die Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2021 nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit seinem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 20.01.2021 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder),
Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und
Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2021**

Zum 01.01.2021 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengenergelt (netto)	1,56 EUR/m³
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,11 EUR/m ³ *
Mengenergelt (brutto)	1,67 EUR/m³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE (Wohnungseinheit) gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Q _n (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
	Q ₃ (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive/Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

(üblicher Hauswasserzähler ist Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung – bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung

– zentral/dezentral –
(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoentpreis 2,74 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung – zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenn durchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Q _n (m ³ /h) bzw. nach MID	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,11 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

- Stadt Frankfurt (Oder) 40,25 EUR/m³
- Stadt Müllrose 40,25 EUR/m³
- Kommunen Amt Odervorland 40,25 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto) 1.320,56 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 92,44 EUR
Grundpauschale (brutto) 1.413,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 118,69 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,31 EUR/m
Einheitspreis (brutto) 127,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 Nettopreis 98,60 EUR/h
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,90 EUR/h
Bruttopreis 105,50 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.950,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

<p>2.2 Einheitspreis (brutto) 230,00 EUR/m Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe ≤ 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung</p> <p>2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 3.231,00 EUR Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!</p> <p>2.4 Einheitspreis (brutto) 336,00 EUR/m Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Aushubtiefe > 2,0 m Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung</p> <p>2.5 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 970,00 EUR/Stck. • Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 117,33 EUR/h <p>2.6 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostensatz Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostensatz abgerechnet!</p> <p>3. Vermietung von Standrohren</p> <p>3.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis 300,00 EUR</p> <p>3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,20 EUR/d zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d Ausleihentgelt (brutto) 1,28 EUR/d</p> <p>3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung – siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I –.</p> <p>4. Mahnung</p> <p>2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR</p> <p>5. Sperrandrohung 12,00 EUR</p> <p>6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser Bruttoendpreis 49,00 EUR</p> <p>7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser Wiedereinschaltpreis (netto) 49,00 EUR zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,43 EUR Wiedereinschaltpreis (brutto) 52,43 EUR</p> <p>8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers</p> <p>8.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauwasserzähler ohne Verschluss 50,00 EUR • Bauwasserzähler mit Verschluss 200,00 EUR <p>8.2 Grundpreis Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. • s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.</p>	<p>8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.</p> <p>8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostensatz zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %</p> <p>9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers</p> <p>9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 42,43 EUR zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,97 EUR Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 45,40 EUR zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren</p> <p>9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 86,73 EUR zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,07 EUR Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 92,80 EUR zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren</p> <p>10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.</p> <p>11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser</p> <p>11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,50 EUR</p> <p>11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 37,80 EUR</p> <p>11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 94,00 EUR</p> <p>11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 56,00 EUR</p> <p>12. Vermietung Wasserwagen Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,82 EUR/d Mietpreis (brutto) 12,60 EUR/d</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs. • Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostensatz. <p>13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostensatz zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %</p> <p>14. Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 26,17 EUR gesetzl. USt von zzt. 7 % 1,83 EUR Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) 28,00 EUR</p>
---	--

Frankfurt (Oder), 12.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42], S. 11), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenansturm von Verletzten.

**§ 2
Einsatzgrundsätze**

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 3
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzteinsatzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

**§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztspauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

➤ Krankentransportwagen (KTW)	318,70 €
➤ Rettungswagen (RTW)	456,30 €
➤ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	392,10 €
➤ Notarztspauschale	383,00 €
➤ Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,47 €

**§ 5
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
 - b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolgreichen Reanimation;
 - c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
 - d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- (2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren,
Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

**§ 7
Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

**§ 8
Sicherheitsleistungen**

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

**§ 9
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 10
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. April 2020 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 31 Nr. 3, vom 15. April 2020) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Satzung

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) i.V.m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 08. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Benennung oder Umbenennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Gewässer und Grünanlagen ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen“ verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung unter Würdigung einer vorgelegten Empfehlung der zuständigen Fachkommission für die Straßenbe- und -umbenennung.
- (3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümer*innen, Besitzer*innen und Inhaber*innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den von der Be- oder Umbenennung erfassten Straßen und deren Bewohner*innen, Mieter*innen oder sonstige Nutzer*innen.
- (4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören, dies kann bereits in der Fachkommission zur Straßenbe- und -umbenennung durch Anhörung des/r Ortsvorsteher*in des Ortsbeirates erfolgen.
- (5) Die Ergebnisse aus Anhörungen werden Bestandteil der Empfehlung der Fachkommission für die Beschlussfassung.
- (6) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 2
Straßennamensschilder**

- (1) Alle benannten Straßen werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Frankfurt (Oder) beschafft, angebracht und unterhalten. Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die/den Eigentümer*in zu erfolgen.
- (2) Jede Verunreinigung, Beschädigung oder Beseitigung von Straßennamensschildern über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt.
Hat jemand ein Straßennamensschild, auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, beschädigt oder beschädigen lassen oder beseitigt oder beseitigen lassen, so muss er unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wieder herstellen lassen.

**§ 3
Pflichten der Betroffenen**

- (1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.

- (2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) bestimmt Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

§ 4 Durchführungsbestimmungen

- (1) Eine Fachkommission mit fünf Vertretern*innen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und fünf Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Kataster- und Vermessung, Stadtarchiv, Bauangelegenheiten, Tief-, Straßenbau und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Für die/den Vertreter*innen aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung findet § 41 BbgKVerf entsprechende Anwendung. Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in der Kommission Vertreter*innen mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode. Fraktionen, die bei der Entsendung der fünf stimmberechtigten Vertreter*innen in die Fachkommission nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf unberücksichtigt bleiben, können jeweils einen Vertreter mit aktivem Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf zu den Beratungen der Fachkommission entsenden.

Durch eine/n mit Leitungsfunktion betraute/n Beschäftigte*n des für Ordnung und Sicherheit zuständigen Amtes wird die Leitung der Fachkommission und entsprechend die Einladung zu den Beratungen übernommen. Die Fachkommission führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben), durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßename ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht. Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern. Die Entscheidung dazu trifft die Stadtverordnetenversammlung.

- (4) Federführendes Amt in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist das für Ordnung und Sicherheit zuständige Amt. Bei diesem sind der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.

Für die Vergabe von Hausnummern ist das für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten zuständige Amt verantwortlich. Das amtliche Straßenverzeichnis wird durch dieses Amt erarbeitet und bei Notwendigkeit aktualisiert.

Für die Beschilderung der Straßen ist das für Tief-, Straßenbau und Grünflächen zuständige Amt zuständig. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgen durch dieses Amt.

Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. Bei Um-

benennung soll das bisherige Straßenschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben. Eine längere Übergangszeit als 3 Monate ist im begründeten Fall mit der Beschlussfassung des neuen Straßennamens zu regeln.

- (5) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf zukünftig nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Zuordnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Bundesfernstraßen und dergleichen sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, wird der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt.
- (6) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- (7) Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt", „Gasse“ und ähnliche verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten). Eine Benennung nach Unternehmen soll nicht erfolgen.
- (8) Bei Straßenbe- und -umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Eine Benennung nach Persönlichkeiten erfolgt frühestens zehn Jahre nach Ableben der/s Namensgebers*in. Soweit vom Verwaltungsaufwand vertretbar, sind noch lebende Angehörige bei Namensgebungen im Benennungsverfahren außerhalb des Verfahrens nach Abs. 2 zu hören.
- (9) Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die dies erforderlich werden lassen, vorgenommen werden. Objektive Gründe können z.B. Eingemeindungen sein, wenn damit im Zusammenhang mehrfach auftretende Straßennamen entstehen, oder die Würdigung von herausgehobenen Persönlichkeiten der Zeitgeschichte.
- (10) Von Gebühren aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Frankfurt (Oder) fällt, werden die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten befreit. Die diesbezügliche Befreiung gilt in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Straßenumbenennung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 2 Abs. 1 Satz 3 als Eigentümer*in von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;
 2. nach § 2 Abs. 2 Namensschilder über das gewöhnliche Maß hinaus verunreinigt oder verunreinigen lässt, beschädigt oder beschädigen lässt oder beseitigt oder beseitigen lässt;
 3. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;
 4. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 15. Februar 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 19 Nr. 2 vom 27. Februar 2008, und die auf dieser Grundlage erlassene Verwaltungsvorschrift treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004
„Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“
sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren;
Information über den Beschluss über die Wertung
der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Beschluss
über die Satzung und der parallelen Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ (Stand: 31.08.2020) als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde der abschließende Beschluss über die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ gefasst. Die Begründungen wurden gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens sollen Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgefertigt und ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003
„Getränkemarkt Berliner Chaussee“;
Information über den Beschluss über die Wertung
der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange und Beschluss über die Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ (Stand: 06.01.2020) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ausgefertigt und ortsüblich bekannt gemacht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Mitgliedschaft Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 die Gründungsmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK Brandenburg) bestätigt und mit Aufnahme der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge ab dem Jahr 2020 einer ordentlichen Mitgliedschaft zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von
Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen
Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2021

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 bis 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), als örtliche Ordnungsbehörde, auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder), vom 03.12.2020, für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2021 erlassen:

§ 1

Besondere Ereignisse im gesamten Gemeindegebiet
gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste, i. S. d. § 60 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- **10. Oktober 2021 „Oldtimermarkt“ einschließlich Stadtrundfahrt mit Erntedankfesten in den Stadtteilen West, Innenstadt und Nord,**
- **5. Dezember 2021 (2. Adventssonntag) „Weihnachtsmarkt in St. Marien“ in der Innenstadt sowie Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen Innenstadt und Nord,**
- **19. Dezember 2021 (4. Adventssonntag) Weihnachtsmärkte in den Stadtteilen Innenstadt und Nord**

können die Verkaufsstellen in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Besondere Ereignisse beschränkt auf die Stadtteile
Innenstadt und Nord gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 BbgLÖG

- (1) Anlässlich der nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ Volksfeste, i. S. d. § 60 b (GewO) bzw. Spezial- und Jahrmärkte i. S. d. § 68 GewO:

- **11. April 2021 „cityFRÜHLING“ in der Innenstadt sowie eine Frühlingsveranstaltung im Stadtteil Nord**

können die Verkaufsstellen in der Innenstadt und in Nord an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird im Stadtteil Nord durch die Straßen: **zwischen Kieler Straße, Berliner Chaussee, Spitzkrugring und Perleberger Straße** und in der Innenstadt durch folgende Straßen: **Logenstraße/Zehmeplatz/ Heilbronner Straße/Franz-Mehring-Straße/Halbe Stadt/Rosa-Luxemburg-Straße/Berliner Straße/ Klingestraße/Oderufer**, begrenzt.

§ 3

Regionale Ereignisse in den Stadtteilen
gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- **Stadtteil West – 7. Februar 2021 („Angelmesse“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtteil West an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

Dieses Gebiet wird durch folgende Bereiche begrenzt:
Messering/Nuhnenstraße.

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Jahr-, Spezialmarkt i. S. d. § 68 GewO

- **Stadtteil Nord – 7. März 2021 („Automobilausstellung“)**

können die Verkaufsstellen im Stadtteil Nord an dem jeweils einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Der Stadtteil Nord wird wie im § 2 dieser Verordnung begrenzt.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung/ Spezialmarkt i. S. d. § 68 Abs. 1 GewO

- **Innenstadt – 13. Juni 2021 („20. Töpfermarkt“)**

können die Verkaufsstellen in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonntag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Die Innenstadt wird wie im § 2 dieser Verordnung begrenzt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 21.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 „Markstostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.12.2020 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-11-002 „Markstostseite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Das Plangebiet wird durch die Bischofstraße im Süden, die Große Oderstraße im Westen, die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße im Norden und die Faberstraße im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,2 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Es soll ein integrierter Stadtraum für urbanes Wohnen, Leben und Arbeiten, sowie eine Hotelnutzung entwickelt werden. Durch eine Neubebauung soll ein wichtiger Beitrag zur Stadtrenaturierung und Vitalisierung der Innenstadt geleistet werden.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen nun die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung geschaffen werden.

Auf dem Areal soll ein lebendiges, innerstädtisches Quartier entwickelt werden, welches unterschiedlichste Nutzungen wie ein Hotel in einer höherwertigen Kategorie (ca. 100 Doppelzimmer), Gewerbeflächen für Büronutzung, Praxen und Dienstleistungen mit medizinischem/gesundheitslichem Hintergrund sowie Gastronomie und Ladenflächen in den ebenerdigen Flächen und Co-Working Space-Flächen mit wechselnden gewerblichen und kulturellen Nutzungen entstehen. Ebenso sollen verschiedene Arten des Wohnens wie Eigentums- und Mietwohnungen, studentisches Wohnen und „Serviced Apartments“ realisiert werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Termine sind in der Zeit vom 21.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021 vorab telefonisch unter 0335 / 552 6107 oder per E-Mail Antje.Pilchowski@frankfurt-oder.de während der allgemeinen Sprechzeiten anzumelden und zu vereinbaren.

Weiterhin können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 17.02.2021, Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Hinweis:

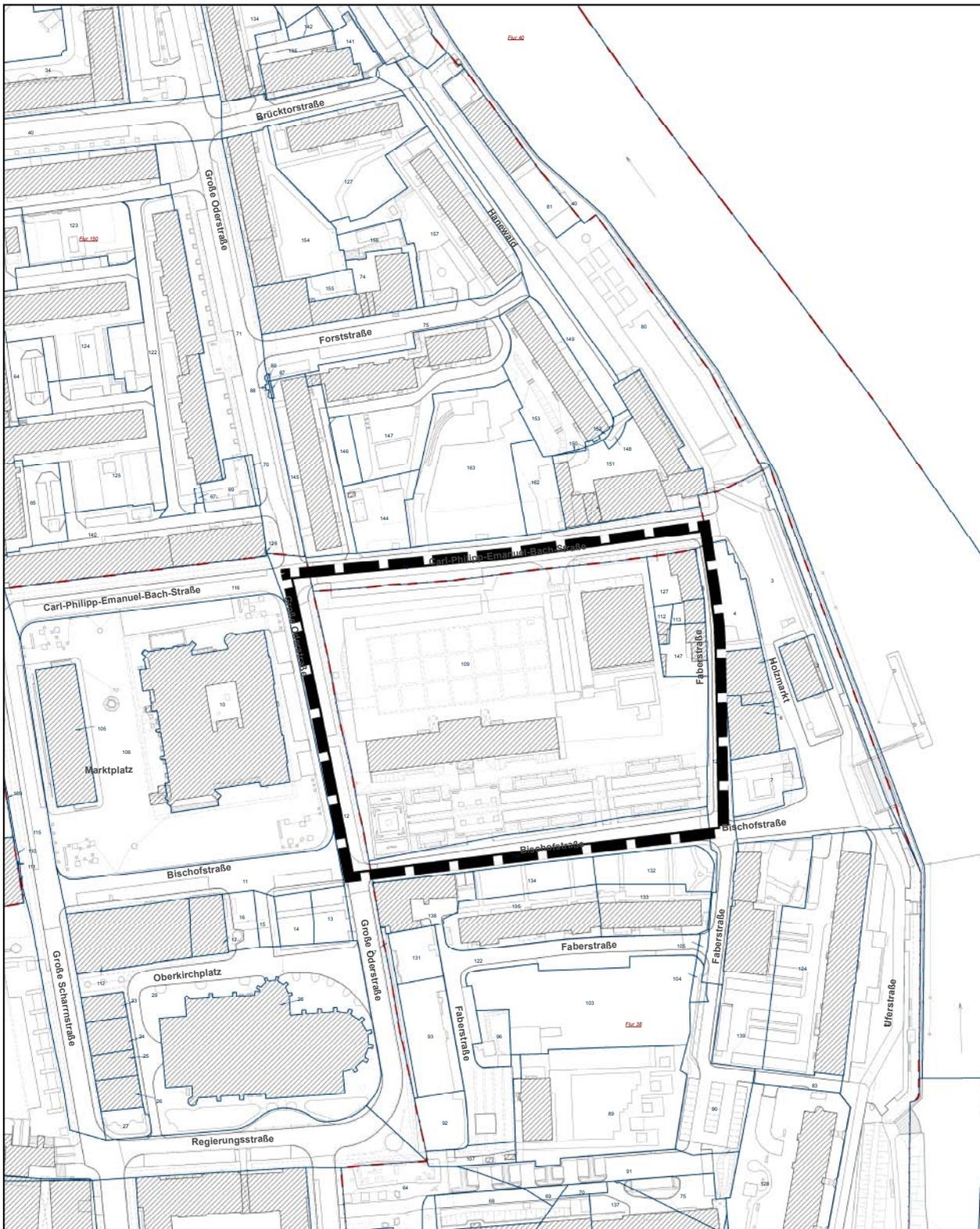
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe ab S. 11)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 10)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-11-002 "Marktostseite"

Maßstab 1 : 2.000

Anlage 1

Dezernat II



Stand: 14.10.2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012
„Messegelände/Nuhnenstraße“ im beschleunigten
Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Stadtrand der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil West. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Messering“, im Osten durch die Erschließungsstraße, die das Plangebiet und den östlich angrenzenden Parkplatz des Verbrauchermarktes erschließt, im Süden durch die Bahngleise und im Westen durch eine Grünfläche begrenzt. Der Geltungsbereich ist nahezu rechteckig mit einer kleinen Aussparung im Nordwesten und umfasst die Flurstücke 60 und 61 auf der Flur 154 in der Gemarkung Frankfurt (Oder), mit einer Gesamtfläche von ca. 19.000 m². (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Die Fläche des Änderungsbereiches liegt innerhalb des seit 2001 rechtskräftigen Bebauungsplans BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ der Stadt Frankfurt (Oder). Geplant ist die Erweiterung des Möbelmitnahmemarktes und die planungsrechtliche Sicherung der Verkaufsfläche des Heimausstattungs-Fachmarktes. Um die Planungsziele umsetzen zu können, ist eine Überplanung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes BP-06-012 notwendig, da andernfalls die festgesetzte Baugrenze und die festgesetzten maximal zulässigen Verkaufsflächen überschritten würden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 „Messegelände/Nuhnenstraße“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 28.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

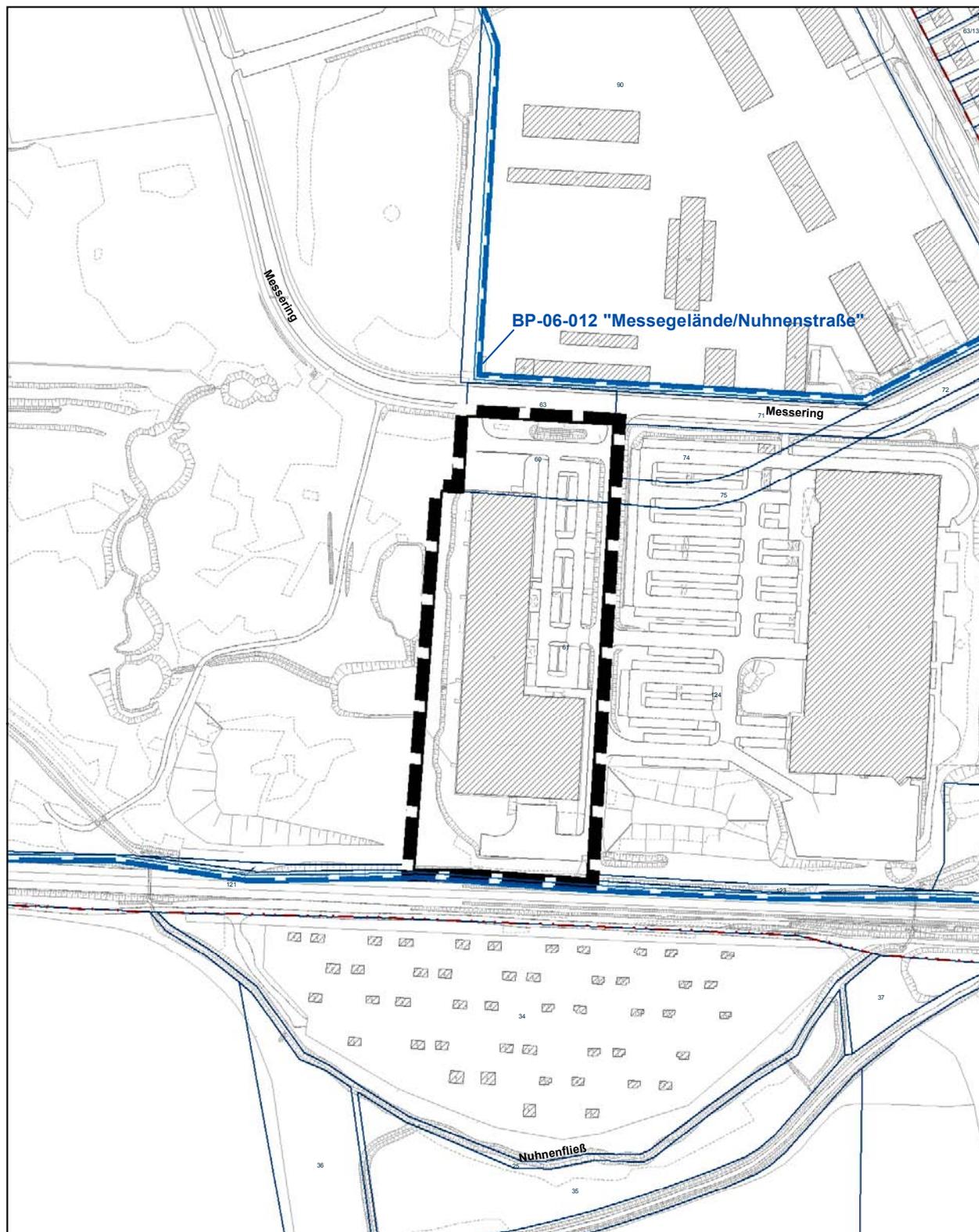
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung des Plangebietes
(siehe Seite 13)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 12)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-06-012 "1.Änderung Messegelände/Nuhnenstraße"

Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Dezernat II



Stand: 30.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung

**1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014
„An der Birnbaumsmühle“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) im Stadtteil West. Der Geltungsbereich der Änderung wird südwestlich bis nördlich durch die Schubertstraße begrenzt und im Südosten durch das Gewerbegebiet zwischen der Birnbaumsmühle und der Schubertstraße. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Das Mischgebiet 9 (MI 9) ist Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Birnbaumsmühle“, der am 23.02.2005 in Kraft trat. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Umverlegung der vorhandenen Hauptschmutzwasserleitung in der Straße Birnbaumsmühle ausgegangen. Im Mischgebiet 9 wurde daraus abgeleitet ein Baufenster für eine straßenbegleitende Bebauung festgesetzt. Der Abstand der Bebauung zu den gewerblich genutzten Flächen wurde relativ groß gehalten.

Da eine Verlegung der Schmutzwasserleitung innerhalb des Flurstückes 1/9 auf der Flur 98 nur mit erheblichem Aufwand und zu Lasten des vorhandenen Baumbestandes möglich wäre, soll nunmehr auf die geplante Verlegung der Schmutzwasserleitung verzichtet werden. Eine Bebauung kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn das festgesetzte Baufenster in nordöstliche Richtung verschoben wird. Ein Großteil des vorhandenen Baumbestandes wird erhalten und nach Südwesten orientierte Freiflächen für kleinteilige Wohn- und Gewerbenutzungen eingerichtet.

Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden nicht verändert und behalten ihre Gültigkeit.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 „An der Birnbaumsmühle“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 28.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

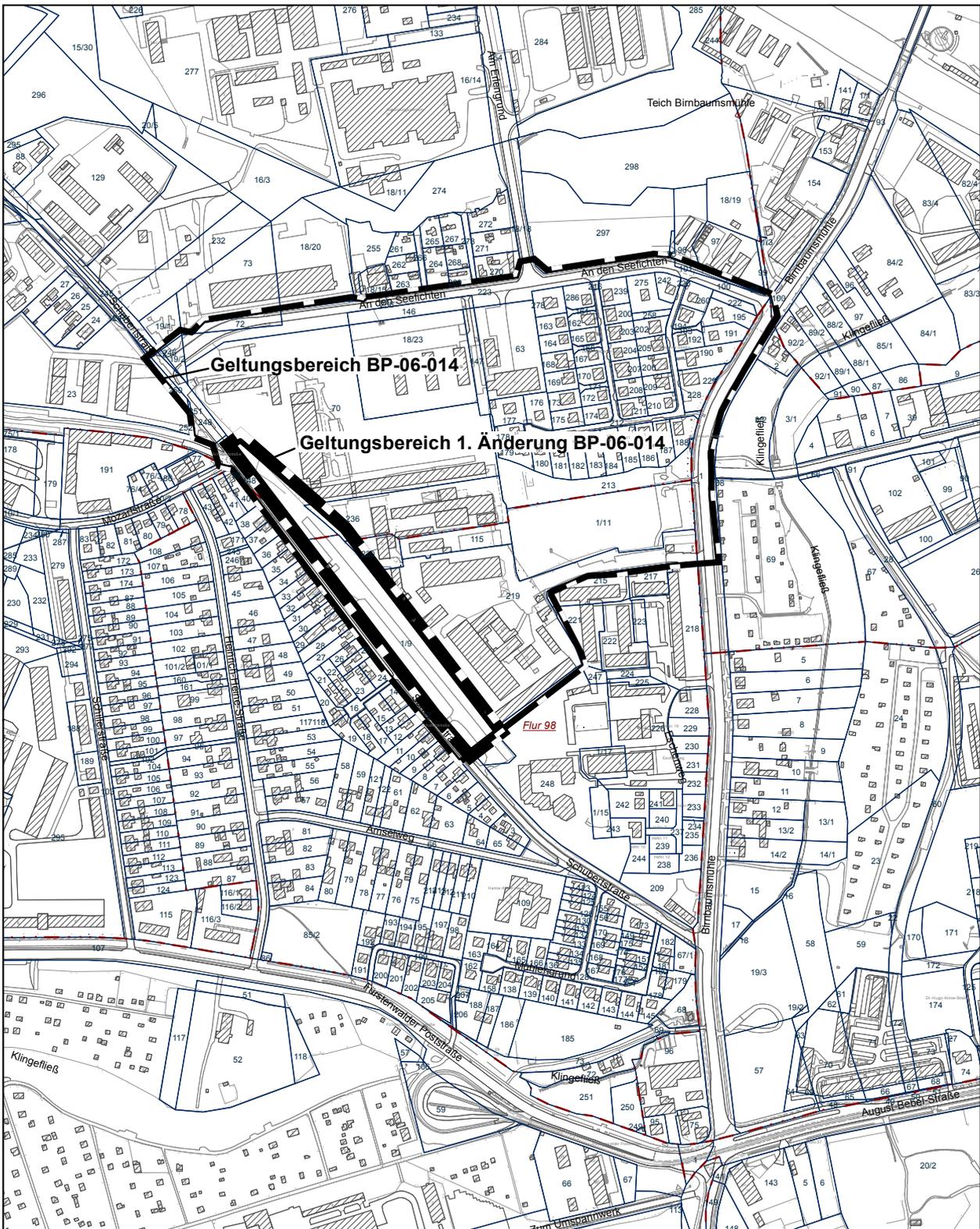
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 15)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 14)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
1. Änderung BP-06-014 "An der Birnbaumsmühle"



Maßstab 1 : 5.000

Stand: 24.02.2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee (Bundesstraße B 5) und im Osten am Spitzkrugring mit seiner Einmündung in die Berliner Chaussee. Im Süd-Osten verläuft die Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC. Im Westen grenzt eine Gewerbefläche mit einer Tankstelle und im Norden verläuft die Berliner Chaussee.

Ziele und Zwecke der Planung

Entsprechend dem rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 „Spitzkrug- Multicenter“ wird im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) der Bereich entlang der Berliner Chaussee derzeit als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 „Spitzkrug-Multicenter“ wurde mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ bereits 2017 geändert. Eine zweite Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgt derzeit mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“. Die Fläche des VBP-32-003 beträgt 2.740 m² und ist somit kleiner als die 1 ha Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes, wodurch er als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

Auf Grund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges wird nun jedoch in Kumulation mit dem nebenliegenden, bereits rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ mit einer Fläche von 7.500 m² die Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes überschritten und eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

In beiden Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist die Festsetzung eines Sondergebietes Einzelhandel beabsichtigt. Die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes soll mit dem Ziel der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel erfolgen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ferner ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Geschäftsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, Foyer 1. OG;

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Tel. 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 28.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

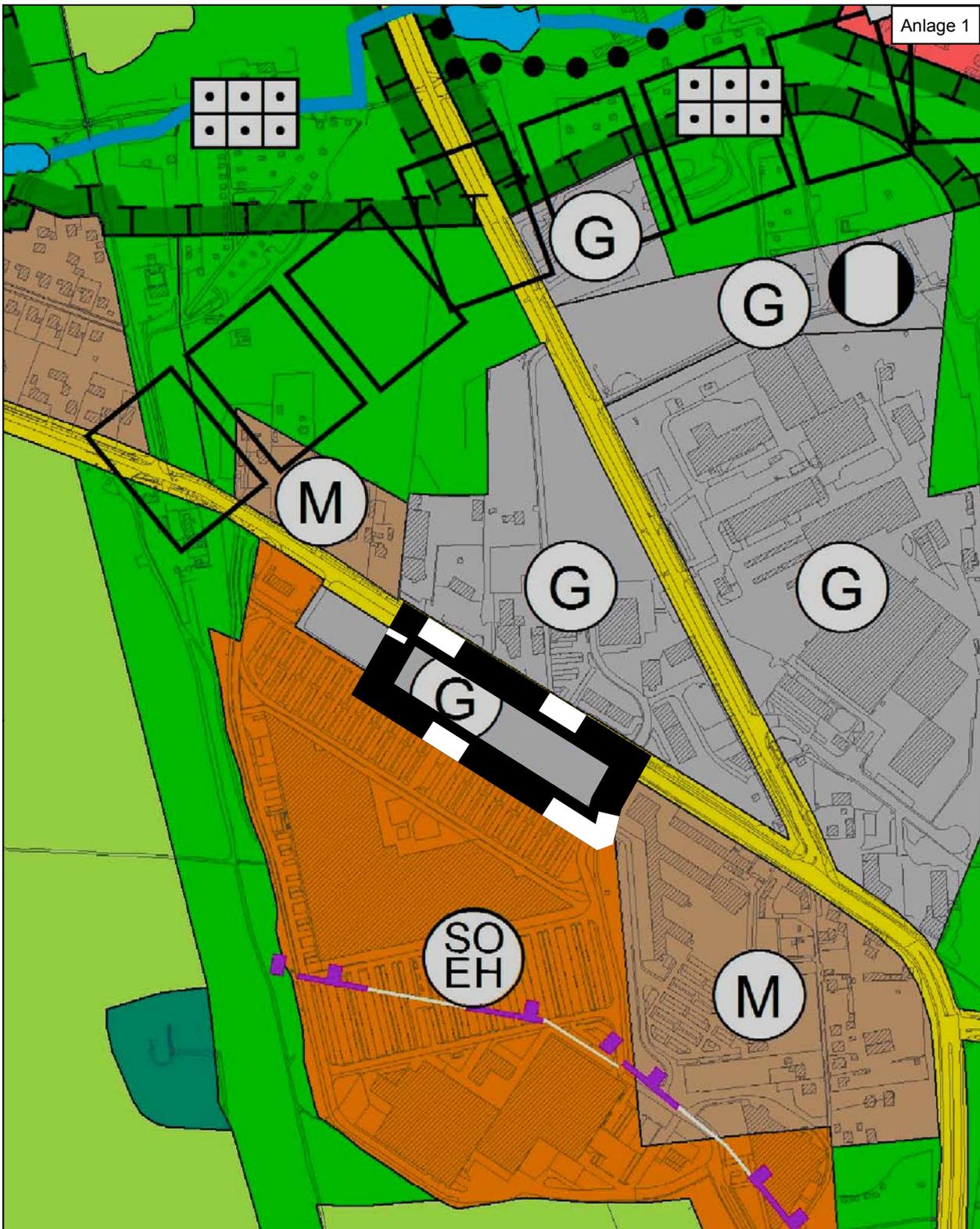
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage – Übersichtskarten zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 17)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 16)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Bestand

Maßstab 1 : 5.000

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2020

Dezernat II



Stand: 23.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung**über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (sogenannte Übermittlungssperren)**

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen.

1. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
2. **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen
3. **Auskünfte an Adressbuchverlage**
4. **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
5. **Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1. bis 3. (gem. § 50 Abs. 5 BMG), nach Punkt 4 (gem. § 42 Abs. 3 BMG) sowie nach Punkt 5 (gem. § 36 Abs. 2 BMG) zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Ordnung und Sicherheit
 Bürgerbüro
 Goepelstr. 38
 15234 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro, Logenstr. 7, 15230 Frankfurt (Oder) abzugeben.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 02.12.2020

René Wilke
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Ausweisung Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung im Stadtteil Süd und Ergänzung der bestehenden Gebietskulisse im Stadtteil West**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 03.12.2020 für die in den beiliegenden Übersichtskarten gekennzeichneten Gebiete die Ausweisung eines Konsolidierungsgebietes für die Wohnraumförderung im Stadtteil Süd und die Ergänzung der bestehenden Gebietskulisse im Stadtteil West beschlossen (SVV-Beschluss-Nr. 20/SVV/0563).

In der Stadt Frankfurt (Oder) ist bisher die Förderung im Rahmen der Wohnraumförderung in den vier Sanierungsgebieten und der Entwicklungsmaßnahme sowie im „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt“ sowie in den bestehenden Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung möglich.

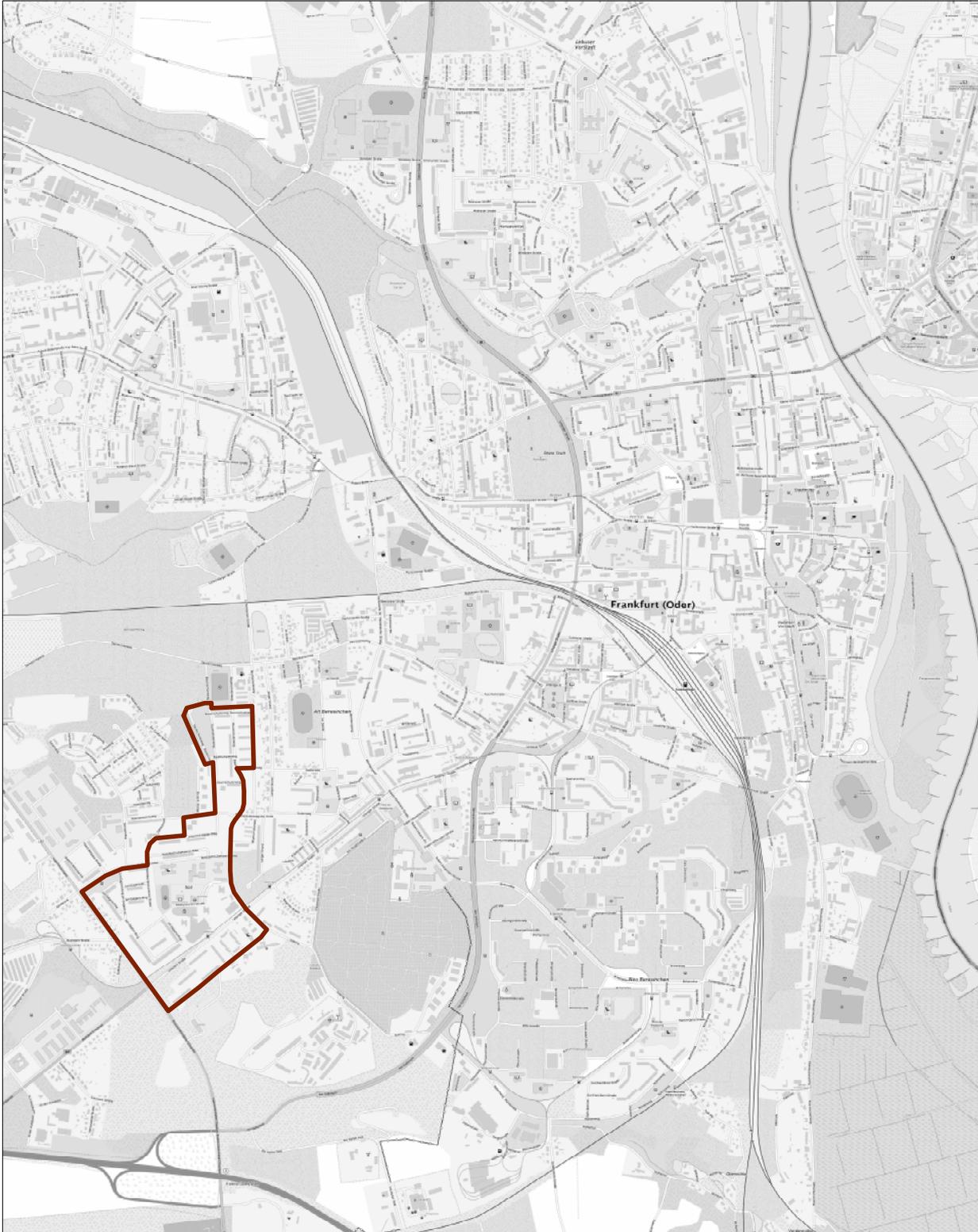
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2020 werden nun die Bereiche im Stadtumbaugebiet Süd und die ergänzte Gebietskulisse im Stadtteil West als neue „Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung“ ausgewiesen. Damit soll auch in diesen Bereichen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten der Wohnraumförderung des Landes Brandenburg eröffnet werden.

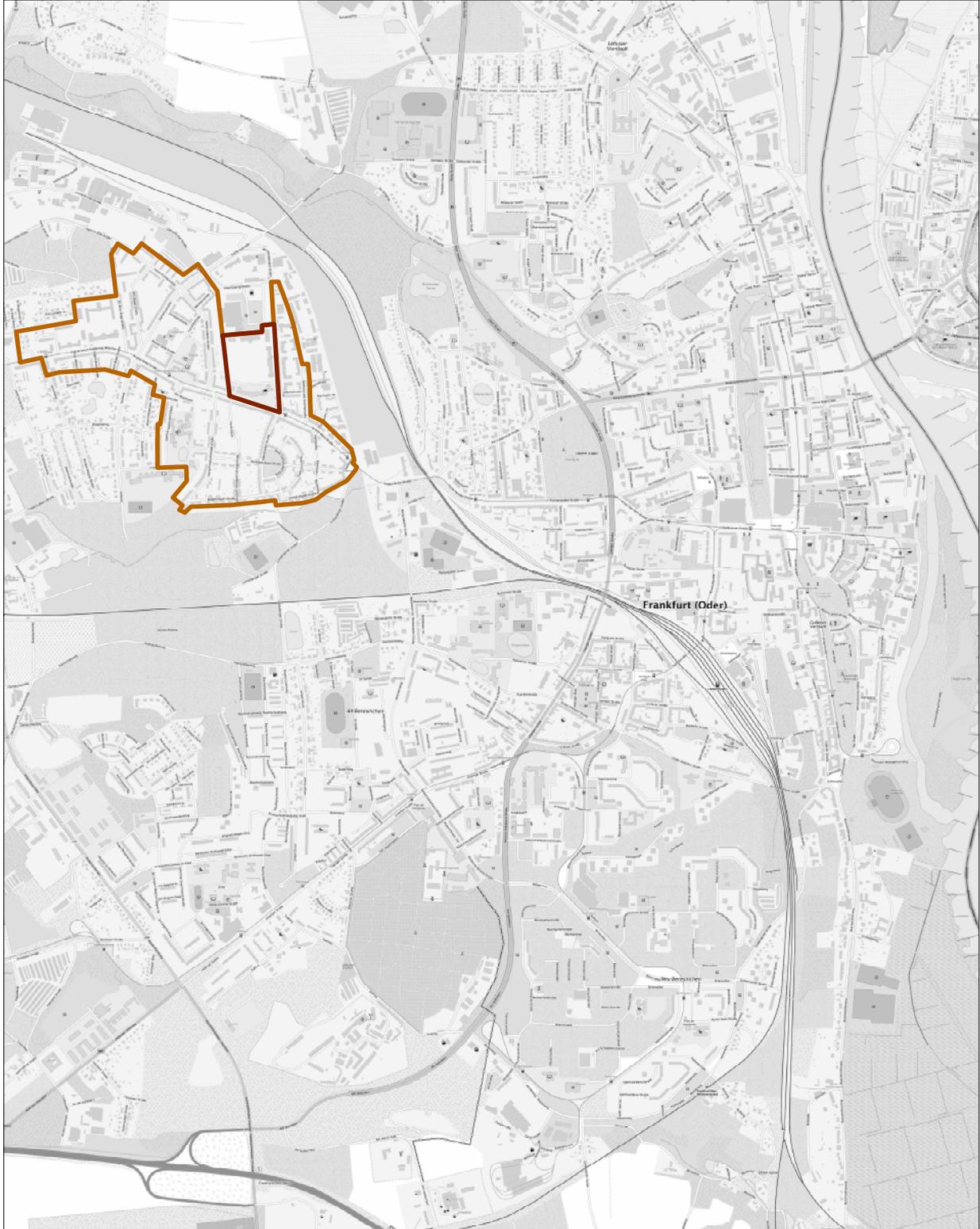
Die übrigen bestehenden Fördergebietskulissen der Wohnraumförderung behalten ihre Gültigkeit und werden nicht verändert.

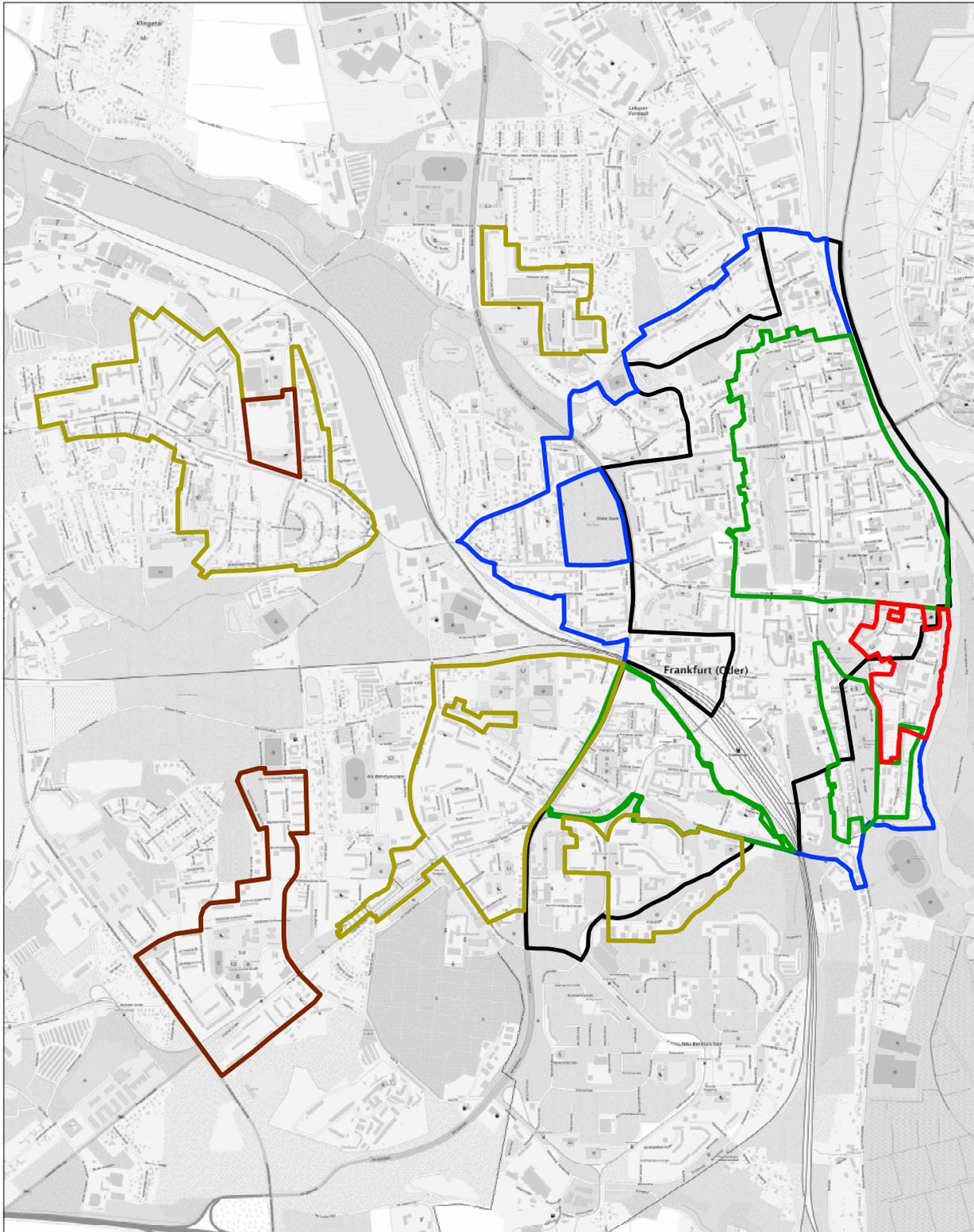
Anlage – Übersichtskarten mit Kennzeichnung der Gebietskulissen (siehe ab Seite 19) und Übersichtsplan aller Gebietskulissen (siehe Seite 21)

Frankfurt (Oder), den 13.01.2021

René Wilke
 Oberbürgermeister







**Planfeststellungsverfahren
für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt
(Oder) Abschnitt 2 und 1 Stadtbrücke (Oder-km 584,14)
bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)**

**Online-Konsultation
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 19. Januar 2021**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit durchgeführt.

Die Durchführung eines Erörterungstermins zur Erörterung der rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wird durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes ersetzt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Teilnahmeberechtigten), werden von der Durchführung der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und müssen sich für den Zugang zur Online-Konsultation für das Portal DialogBB registrieren. Wer durch das Vorhaben betroffen ist, jedoch keine Einwendungen fristgerecht erhoben hat, kann den Zugang für die Online-Konsultation unter Darlegung seiner Betroffenheit beim Landesamt für Umwelt als Oberer Wasserbehörde per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke) oder elektronisch (Email-Adresse: W11@lfu.brandenburg.de). anfordern.

Für die Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten im Portal DialogBB die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 28.01.2021 bis 17.02.2021 zugänglich gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich vom 28.01.2021 bis einschließlich 17.02.2021 schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke; Email-Adresse: W11@lfu.brandenburg.de).

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 Planungssicherstellungsgesetze).

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung und die ausgelegten Planunterlagen auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb sowie www.uvp-verbund.de.

Rechtsgrundlagen

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch

Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVf-GBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere – Stand 01.01.2021

Funddatum	Fundtiere
12.12.2020	Britisch Kurzhaar-Mix, weiblich, weiß-schwarz

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 04.01.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über eine personelle Veränderung
in der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes (Verzicht) von Frau Sigrid Albeshausen – Wahlkreis 3, Sozialdemokratische Partei Deutschlands – ist der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die erste Ersatzperson des betreffenden Wahlvorschlages Herrn Matthias Steinfurth übergegangen.

Herr Steinfurth hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung ab 15. September 2020 angenommen.

Frankfurt (Oder), 04.01.2021

Eyke Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung
über personelle Veränderungen
im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf
der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 gibt hiermit gemäß §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) folgende personelle Veränderungen im Ortsbeirat des Ortsteiles Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverlustes (Verzicht) von Herrn Jörg Ewald – Einzelbewerber – mit Wirkung ab 26. November 2020 und des vorhergehenden Mandatsverlustes (Verzicht) von Frau Regina Froehlich – Einzelbewerberin – mit Wirkung ab 10. Februar 2020 verfügt der Ortsbeirat Markendorf nunmehr über 3 Mitglieder, da die Sitze von Einzelbewerber*innen auf Grund fehlender Ersatzpersonen nach §§ 84 Abs. 1, 60 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BbgKWahlG unbesetzt bleiben.

Frankfurt (Oder), 04.01.2021

Eyke Beckmann
Kreiswahlleiter

Wiederholung der Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 11/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 09.12.2020

Hier: Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 26 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schul- und Hortbetrieb

1. Das für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) zuständige Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) ist gemäß § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV angehalten, in Abstimmung mit dem städtischen Gesundheitsamt weitere schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu treffen. Nach den im Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung bekannten Empfehlungen im Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) vom 4. Dezember 2020 „Organisation des Schuljahres 2020/2021 – Inzidenzwertindizierte schulorganisatorische Maßnahmen“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

- a) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der Oberstufenzentren sind in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem **rollierenden Unterrichtssystem**, d. h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht zu unterrichten.
- b) Von Buchstabe a) **ausgenommen** sind:

- Schulen, an denen in den letzten sieben Tagen vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keine SARS-CoV-2 Infektionsfälle bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal an der Schule aufgetreten sind;
- Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10, Jahrgangsstufe 12 (Gymnasium) und 13 (Berufliche Gymnasien, Gesamtschulen, ZBW) und im letzten Ausbildungsjahr (schulische Abschlussprüfung und Prüfung vor den zuständigen Stellen) im jeweiligen Bildungsgang, die grundsätzlich im Präsenzunterricht bleiben.

- c) **Schulsport in Hallen und Schwimmunterricht** sind für alle Jahrgangsstufen mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport untersagt.

2. Unbeschadet der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 17 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV mit dieser Allgemeinverfügung verbindlich wie folgt erweitert und geregelt.

Für Schülerinnen und Schüler ab sechs Jahren besteht in den **Innenbereichen** von Schulen die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Ausnahmen:

- a) Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer

ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot (1,5 Meter) eingehalten wird.

- b) Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen.
 - c) Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.
3. Für **Kinder in den Horten ab** sechs Jahren gelten die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unmittelbar durch diese Allgemeinverfügung als verbindliche Regelung.
 4. Die Maßgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV für Schulen (§ 17) und Horteinrichtungen (§ 18) bleiben unberührt und werden durch die Absätze 2 und 3 erweitert.

III. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind **Märkte und Wochenmärkte**.
2. Es besteht ein ganztägiges **Alkoholkonsumverbot** in der Öffentlichkeit im gesamten Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
3. Im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Gehwege
 - I. im Bereich der Karl-Marx-Straße (von Heilbronner Straße bis Slubicer Straße) einschließlich des Oberen Brunnenplatzes und
 - II. im Bereich der Verbindung zwischen Heilbronner Straße und Straße Halbe Stadt, der Marienstraße, der Franz-Mehring-Straße (von Marienstraße bis Heilbronner Straße) und der Heilbronner Straße (von Franz-Mehring-Straße bis Karl-Marx-Straße) einschließlich Platz der Republik – wie auf dem Lageplan der Anlage eingezeichnet – besteht für den Fußgängerverkehr die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Eine Ausnahme besteht für Personen nach § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV.

IV. Zusätzliche Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

1. **Schulungen und Informationsveranstaltungen** von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden auf fünf Personen begrenzt; dabei sind das Hygienekonzept nach § 3 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV und der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.
2. Soweit aus arbeitsorganisatorischen Erfordernissen umsetzbar, sollten die Regelungen nach Absatz 1 auch auf **Beratungen** und vergleichbare Zusammenkünfte in Betrieben angewendet werden.

V. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

1. Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen werden auf **eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für maximal eine Stunde** eingeschränkt.
2. Die Maßgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV für Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime (§ 14) bleiben unberührt und werden durch den Absatz 1 erweitert.

VI. Zugangsrechte für Beschäftigte der Ordnungsbehörden/Polizei

Aufgrund von § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Polizeigesetz (Bbg-PolG) sowie § 23 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe g) OGB i. V. m. § 23 Abs. 4 Bbg-PolG haben die Bediensteten der Polizei und der Ordnungsbehörden zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Vorschriften

zum Infektionsschutz sowie der Ahndung bei Verstößen – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu Einrichtungen, wie sie in der 2. SARS-CoV-2-EindV aufgeführt sind. In diesen Einrichtungen sind die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume der Betreiberinnen und Betreiber sowie die weiteren in § 23 Abs. 4 Bbg-PolG genannten Räume und Grundstücke betroffen.

VII. Bußgeldtatbestände

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) Pkt. III Absatz 1 Märkte oder Wochenmärkte öffnet,
 - b) Pkt. III Absatz 2 gegen das Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit verstößt,
 - c) Pkt. III Absatz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) betragen 50 € bis 250 € für jede Person sowie nach Absatz 1 Buchstabe a) 250 € bis 10.000 € für die Betreiberinnen und Betreiber.

VIII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IX. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Anordnungen nach Pkt. II. dieser Allgemeinverfügung treten abweichend von Absatz 1 erst am 11. Dezember 2020 in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2020 außer Kraft.

X. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/> und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan zu Pkt. III Abs. 3 (siehe Seite 27)

BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 11/2020 vom 9. Dezember 2020**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 197,40 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Inzidenz) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vor. Gemessen an der Entwicklung der letzten Wochen ist eine Tendenz zu höheren Inzidenzwerten in Frankfurt (Oder) erkennbar. Nach heutiger Einschätzung der gegenwärtigen Datenlage des Leiters des städtischen Gesundheitsamtes wird sich diese Tendenz bei ungehinderter Entwicklung fortsetzen und in Kürze zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 führen.

Aufgrund von § 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Laut der **Hot-Spot-Strategie des Landes Brandenburg** vom 2. Dezember 2020 sollen ab einem Inzidenzwert von 200 die in dieser Strategie vorgesehenen Anordnungen den erforderlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden. Angelehnt an diesen Rahmen sind die verfügbaren Regelungen aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen getroffen worden.

Trotz der landesweit erfolgten Anordnungen mit der bis zum 1. November 2020 geltenden Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV), der seitdem bis zum 30. November 2020 geltenden Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) sowie der seit dem 1. Dezember 2020 nunmehr geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV ist die Inzidenz in der Stadt Frankfurt (Oder) stetig weiter gestiegen und hat aktuell mit dem o. g. Wert einen bisherigen Höchststand erreicht. Dieser Entwicklung muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Infektionsgeschehen kurzfristig zu reduzieren und damit das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu verhindern. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die Entwicklungen in anderen Landkreisen mit einer vergleichbaren oder höheren Inzidenz zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. So hat das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Brandenburg (MSGIV) am 8. Dezember 2020 in einer Pressemitteilung (628/2020) mitgeteilt, dass auch im Land Brandenburg immer mehr Krankenhäuser an ihre Belastungsgrenze gelangen.

In der Begründung zur 2. SARS-CoV-2-EindV heißt es, dass diese dazu dient, eine akute Notlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass

die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen soll eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Auf die weiterführenden Begründungen zur Verordnung wird insofern Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung verfolgt die Erreichung legitimer Ziele. Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit finanziellen Belastungen einhergehen. Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Pkt. II - Schutzmaßnahmen für den Schul- und Hortbetrieb

In der letzten Zeit kam es neben anderen Einrichtungen zu einem verstärkten Infektionsgeschehen an Frankfurter Schulen (Gauß-Gymnasium, Hutten-Oberschule, Waldorfschule, OSZ Konrad Wachsmann). Es mussten Einschränkungen im Schulbetrieb angeordnet werden. An zwei Schulen wurde vorübergehend vollständiger Distanzunterricht angeordnet. Zudem sind in erheblichem Umfang Quarantäne-Anordnungen in Teilen von Schulen ergangen.

Auch hierdurch kommt es zu einem zunehmend unkontrollierbaren gesamten Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder). Durch infizierte Kinder/Schüler wird das Virus in die Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheits Symptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern.

Neben der Zuständigkeit der Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV für schulorganisatorische Regelungen, die über die durch die Verordnung ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, besteht nach § 26 der 2. SARS-CoV-2-EindV auch eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation (vgl. Schreiben des MBS vom 4. Dezember 2020).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung werden erweiternde Regelungen hinsichtlich der Maskenpflicht in Schulen und hinsichtlich der nicht in die Zuständigkeit der Schulbehörden fallenden Horteinrichtungen getroffen. Soweit zusätzliche schulorganisatorische Regelungen getroffen werden sollen, die über die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV hinausgehen, bleiben diese dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) vorbehalten; im Rahmen der Allgemeinverfügung wird insoweit lediglich auf die zu erwartenden Maßnahmen verwiesen.

Die mit der Allgemeinverfügung angeordnete Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder in den Horten ab dem sechsten Lebensjahr und die entsprechende Geltung der Maßgaben eines rollierenden Unterrichtssystems für Hortkinder sind geeignete Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 IfSG) zum Infektionsschutz.

Die mit der Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergriffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen unter Berücksichtigung des bestehenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums keine anderen, gleich geeigneten milderen Mittel zur Verfügung, zumal mit der 2. SARS-CoV-2-EindV bereits weitgehende Einschränkungen angeordnet wurden und durch Pkt. II Abs. 2 und 3 – im Wege einer Abwägung verschiedener gegenstreitiger Interessen – maßvolle Ausnahmen zugelassen werden.

Pkt. III - Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

Die Erfahrung der letzten Zeit der Polizei und der städtischen Ordnungskräfte mit Ordnungswidrigkeiten im größeren Umfang bzgl.

der Bestimmungen der 2. SARS-CoV-2-EindV haben gezeigt, dass gerade Märkte und Wochenmärkte - in geringerem Ausmaß auch die Verkaufsstände auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen - Örtlichkeiten darstellen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Das Schließen der Märkte und Wochenmärkte – die durch mehrere dicht beieinanderliegenden Verkaufsstände mit nur engen Begegnungs- und Verkehrsflächen gekennzeichnet sind – ist daher eine geeignete (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG) und zugleich erforderliche Maßnahme, um dort Infektionen aufgrund der unzureichend umsetzbaren – und damit eben nicht gleich geeigneten milderen – und ohnehin schon geltenden anderen Regelungen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung und sonstige Hygieneregeln) zu vermeiden. Dies auch, zumal das Ansteckungsrisiko aufgrund der hohen Inzidenz wegen der fortgeschrittenen Verbreitung des Virus in der Bevölkerung generell erheblich gestiegen ist.

Bei den mit örtlichem Abstand verteilten einzelnen Verkaufsstellen und -ständen auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen ist ein besonders enger und anhaltender Kundenstrom wie bei den Märkten und Wochenmärkten bislang nicht zu verzeichnen gewesen, sodass die Infektionsgefahr hier leicht niedriger eingeschätzt wird. Gleichwohl haben die zuletzt in größerem Umfang begangenen Ordnungswidrigkeiten gezeigt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen und -ständen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze regelmäßig nicht eingehalten worden ist. Dies ist neben der Unkenntnis zur bestehenden Pflicht ebenso darauf zurückzuführen, dass die räumlichen Grenzen vor den Verkaufsstellen bzw. -ständen nicht zweifelsfrei eindeutig bestimmbar sind. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in solchen Fällen laut § 26 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf ganze Wege, Straßen und Plätze auszuweiten. Mit der Anordnung unter Pkt. III Abs. 3 wird dieser Verpflichtung mittels einer verständlichen allgemeinen Regelung zum Tragen der Bedeckung auf - in der Anlage gekennzeichneten zusammenhängenden – Flächen/Bereichen Genüge getan. Diese Maßnahme ist mithin geeignet (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) und zugleich erforderlich, weil die milderen Mittel der 2. SARS-CoV-2-EindV zum großen Teil erfolglos blieben. Es wird zunächst auf eine Schließung dieser Verkaufsstellen und -stände, als noch härteres geeignetes Mittel, verzichtet.

Weiterhin zeigen die begangenen Ordnungswidrigkeiten auf den vorgenannten Bereichen in Zusammenhang mit Alkoholkonsum (z. B. in örtlicher Nähe zu Glühweinständen), dass die enthemmende Wirkung von Alkohol dazu geeignet ist, die Beachtung der bestehenden Pflichten aus der 2. SARS-CoV-2-EindV (Mindestabstand, Mundschutz, übrige Hygieneregeln) zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass im Einzelfall starker Alkoholkonsum aufgrund seiner Wirkung zu weiteren problematischen Verhaltensweisen in Bezug auf den Infektionsschutz – wie z. B. Schreien, lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung (mit dem Ausstoß erhöhter Aerosolmengen) – führen kann. Daher ist das Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG). Es ist auch erforderlich, um den zuletzt beobachteten Ordnungswidrigkeiten wirksam zu begegnen. Ein milderer Mittel, wie z. B. die Beschränkung des Verbotes auf einzelne öffentliche Wege, Straßen und Plätze, ist nicht in gleichem Maße wirkungsvoll, weil der enthemmende Effekt des Alkoholkonsums allorts die oben beschriebenen infektionsfördernden Folgen hat und somit örtlich nicht einzugrenzen ist.

Pkt. IV - Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

Um dem aktuellen Infektionsgeschehen und damit der erhöhten Ansteckungsgefahr auch im Rahmen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden, sind auch hier weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erforderlich. Obgleich die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber ohnehin nach § 3 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen haben, stellen betriebliche Schulungen, Informationsveranstaltungen, Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte eine mögliche Quelle für Infektionen eines größeren Personenkrei-

ses aus mehreren Haushalten dar. Die verbindliche Beschränkung von Schulungen und Informationsveranstaltungen auf fünf Personen ist deshalb ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 IfSG) zum Schutz vor Ansteckungen. Sie ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch erforderlich. Ein milderer Mittel (z. B. höhere Personenzahl) ist in Anbetracht der bestehenden Beschränkung für Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis nach § 7 Abs. 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV allenfalls für arbeitsorganisatorisch erforderliche Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte zu rechtfertigen.

Pkt. V - Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Die Sicherheit besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor Infektionsgefahren muss im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonderen Stellenwert einnehmen. Bei diesen Bevölkerungsgruppen ist das Risiko einer besonders schweren und ggf. tödlichen Erkrankung ungleich höher und diese tragen maßgeblich zur immer stärkeren Inanspruchnahme der medizinischen Kapazitäten bei. Mithin gilt es auch hier, die Kontakte zwecks Infektionsschutz auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zuletzt sind die Infektionen in den betreffenden Einrichtungen stark gestiegen.

Die Begrenzung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auf eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für maximal eine Stunde ist dafür ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG). In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – auch in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten (Patienten, Bewohner, Angehörige, sonstige Besucher usw.) bzgl. der Aufrechterhaltung des nötigen regelmäßigen persönlichen Begegnens und der sozialen Kontakte sowie der Verhinderung einer Isolation – ist die Maßnahme auch erforderlich. Eine Besuchsregelung mit häufigeren und/oder längeren Kontakten als milderer Mittel würde den beabsichtigten Erfolg der Maßnahme – den maßgeblich erhöhten Infektionsschutz – gefährden und ist daher ungeeignet.

Pkt. VI - Zugangsrechte für Bedienstete der Ordnungsbehörden

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz können nur greifen, wenn deren Einhaltung von der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden wirksam kontrolliert und soweit geboten sanktioniert werden kann. Hierzu sind Zugangsrechte erforderlich. Die Regelung wird klarstellend aufgrund der bestehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr nach dem OBG und dem BbgPolG getroffen.

Pkt. VII – Bußgeldtatbestände

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und müssen mit einer Geldbuße geahndet werden können. Nur so lassen sich die Maßnahmen wirksam durchsetzen. Hierzu ist die vorgenommene Regelung über Bußgeldtatbestände erforderlich und ein geeignetes Mittel.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

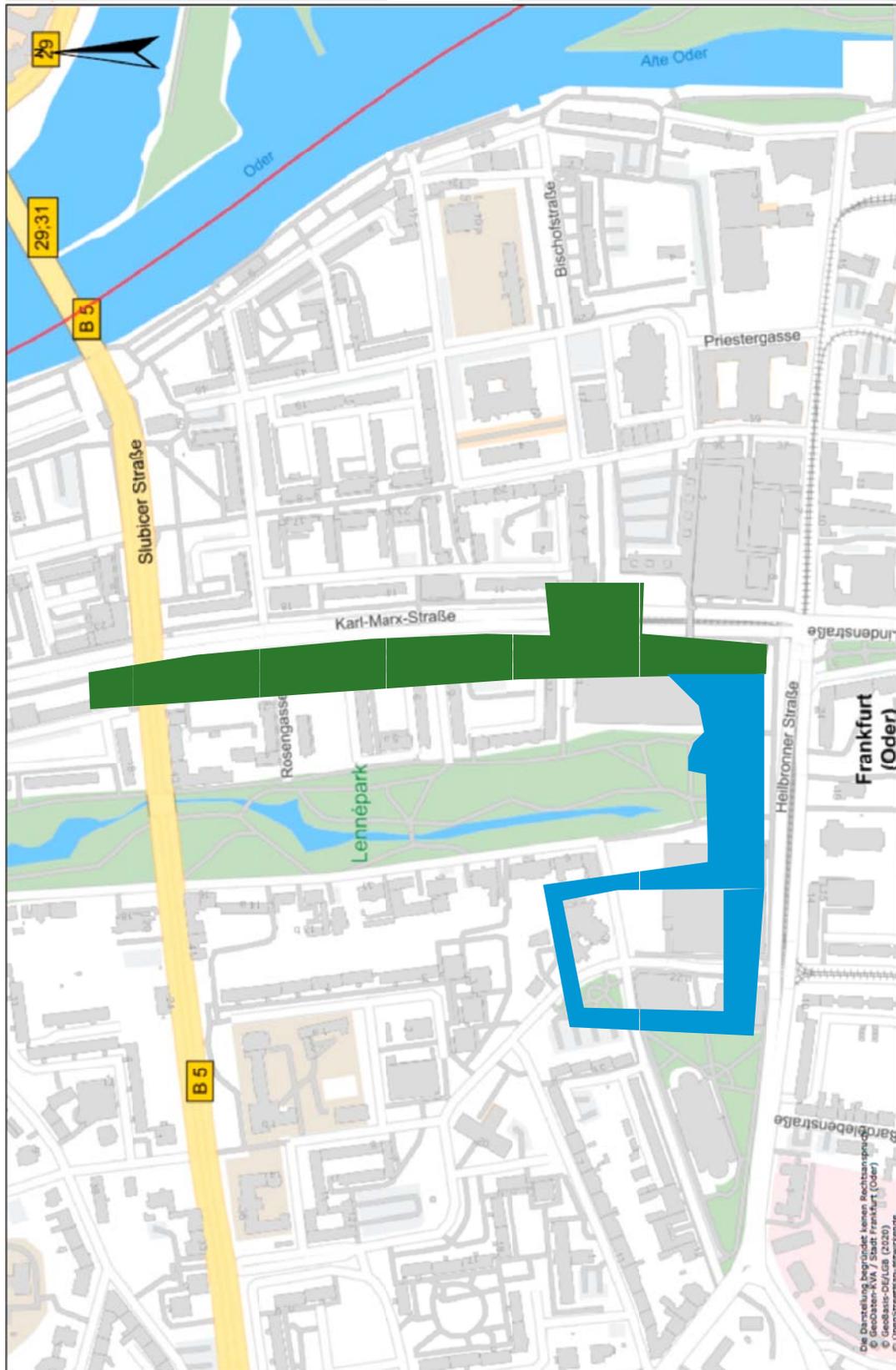
Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzügliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Frankfurt (Oder), 9. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11/2020 vom 9. Dezember 2020 (siehe Seite 23)

- Bereich nach Pkt. III Absatz 3 a)
- Bereich nach Pkt. III Absatz 3 b)



Frankfurt (Oder), den 9.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 12/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 15.12.2020**

Hier: Quarantäne – Häusliche Absonderung von Personen

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 26 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder die wegen eines Ereignisses auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) unter die in Pkt. II genannten Personengruppen fallen.

II. Adressaten der Allgemeinverfügung

1. Adressaten dieser Verfügung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 sind:
 - a) Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind (Erkrankte),
 - b) Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach Robert-Koch-Institut (RKI) (siehe Definition unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) der unter a) genannten Personen.
 - c) Krankheitsverdächtige Personen¹ seit dem 04.12.2020 in den nachfolgend genannten Gemeinschaftseinrichtungen:
 - i. **Grundschule Mitte** in Frankfurt (Oder)
Gubener Straße 13, 15230 Frankfurt (Oder),
 - ii. **Sportschule** Frankfurt (Oder)
Kieler Straße 10, 15234 Frankfurt (Oder),
 - iii. **Evangelisches Seniorenzentrum Marthaheim**
Bergstraße 175, 15230 Frankfurt (Oder),
 - iv. **Gauß Gymnasium**
Friedrich-Ebert-Straße 52, 15234 Frankfurt (Oder),
 - v. **bbw Bildungszentrum**
Potsdamer Straße 1-2, 15234 Frankfurt (Oder),
 - vi. **Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum**
Potsdamer Straße 4, 15234 Frankfurt (Oder) sowie
 - vii. **Wohnstätte Ekkehard Berhold**
Oderhang 15, 15234 Frankfurt (Oder).
 - d) Personen mit Kontakten vergleichbar der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach RKI, jedoch anstatt zu Erkrankten lediglich zur Personengruppe nach c).
2. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) sind Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche ermittelt und über den Status als Erkrankter, Kontaktperson oder Krankheitsverdächtiger telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) gehören hierzu auch Personen, die auf andere Art und Weise verlässlich von einem positiven Testergebnis auf das Virus SARS-CoV-2 erfahren haben.
3. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe d) sind Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt, von den Krankheitsverdächtigen oder von den Leitungen der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten

Einrichtungen als betroffene Kontaktpersonen telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden.

III. Anordnungen von Informationspflichten gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt als Krankheitsverdächtige im Sinne von Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) informiert worden sind, haben unverzüglich ihre Kontaktpersonen im Sinne von Pkt. II Absatz 1 Buchstabe d) dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
2. Erkrankte und Kontaktpersonen sowie Krankheitsverdächtige und deren Kontaktpersonen (Adressaten der Allgemeinverfügung) haben dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes ihrer Quarantäne nach Pkt. IV mitzuteilen, soweit das Gesundheitsamt nicht bereits selbst die Quarantäne gegenüber den genannten Personen angeordnet hat.
3. Wird eine Kontaktperson der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) zur krankheitsverdächtigten Person¹, so hat sie sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) aufzunehmen.

IV. Anordnungen über die Quarantäne gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben sich nach Kenntnis von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) bis d) unverzüglich in häusliche Quarantäne gemäß Absatz 6 zu begeben.
2. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für Personen mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis (**Erkrankte** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a)
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) oder
 - b) bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Die häusliche Quarantäne endet mit dem Vorliegen von Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, frühestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der Quarantänezeit, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

Besteht mit Ablauf des 10. Tages ab Beginn der Quarantänezeit keine Symptombefreiheit, wird die häusliche Quarantäne fortgesetzt. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist hierüber vom Betroffenen im Rahmen der Gesundheitsbeobachtung in Kenntnis zu setzen, es entscheidet in diesem Fall über die Dauer der fortwährenden Quarantäne und informiert die betroffene Person.

3. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b), die in **demselben Haushalt** mit einem bestätigten Erkrankten leben
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder
 - b) bei Symptombefreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt – die nicht die Kontaktperson selbst betreffen –, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

¹ Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Soweit in der Folge positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung.

4. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für weitere **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) und d) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) oder krankheitsverdächtigen Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c). Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf des 14. Tages, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann durch Nachweis, dass eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht vorliegt, verkürzt werden. Als Nachweis dient einzig die wirksame Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten oder krankheitsverdächtigen Person durchgeführt worden sein.
5. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **krankheitsverdächtige Personen** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person und soweit ein solcher nicht feststellbar ist, mit Symptombeginn. Die häusliche Quarantäne endet mit dem Nachweis einer negativen Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten Person oder soweit ein solcher nicht feststellbar ist nach Symptombeginn durchgeführt worden sein. Im Übrigen endet die häusliche Quarantäne entsprechend den Regelungen für Erkrankte nach Absatz 2.
6. Während der **häuslichen Quarantäne** (Absonderung) ist es untersagt,
 - a) die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. medizinischer Notfall),
 - b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
 - c) persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Adressat dieser Allgemeinverfügung einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
 - d) Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - e) Für die Dauer der Absonderung stehen die Adressaten der Allgemeinverfügung unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes.
7. Soweit das Gesundheitsamt Einzelfallentscheidungen gegenüber Personen aus dem Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung trifft, haben derartige Verfügungen Vorrang.

V. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Pkt. III oder den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV zuwiderhandelt.
2. Bei den Informationspflichten nach Pkt. III und den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfsG, die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bußgeldbewehrt sind.

3. Gemäß § 74 IfsG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfsG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.
4. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die für die Ausführung des IfsG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen zuständige Behörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

VII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfsG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VIII. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/> und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 12/2020 vom 15. Dezember 2020**

Seit Anfang März 2020 wurden auch in der Stadt Frankfurt (Oder) Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, die zur Erkrankung COVID-19 führen können. Mittlerweile sind die Fallzahlen in der Stadt Frankfurt (Oder) wie auch im Land Brandenburg stark angestiegen. In weiten Teilen des Landes kommt es zu massiven Ausbruchsgeschehen. Bundes- und landesweit sowie auch im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) steigen die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus weiterhin stark an, wobei vermehrt auch Todesfälle zu beklagen sind.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um eine Infektion, die durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bis zu 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Eine spezifische Therapie, mit der eine erkrankte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit geheilt werden kann existiert derzeit nicht. Die Anwendung einer vorbeugenden Impfung gegen das Coronavirus steht zwar auch in der Europäischen Union kurz bevor, jedoch ist nach bisherigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, dass mit der Impfung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraumes ein angemessener Schutz für die Bevölkerung insgesamt oder auch nur eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung erreicht werden kann.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten; vorliegend sind zu schützende Interessen i. S. d. § 4 OBG auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) betroffen. Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt erforderlichen Maßnahmen anordnen. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg und im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen und deren jeweilige Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit in der Stadt Frankfurt (Oder) zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne

entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) angeordnet werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach Pkt. II dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde, wenn u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann u. a. bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig ist nach § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Die in Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen sind Erkrankte im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) und d) genannten Personen sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG und die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) genannten Personen sind Krankheitsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 5 IfSG. Die genannten Personenkreise sind somit geeignete Adressaten einer Absonderungsanordnung.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in Brandenburg und in der Stadt Frankfurt (Oder) seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu. Es gab auch bereits Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte, Ansteckungsverdächtige und Krankheitsverdächtige.

Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran.

Die Kriterien des RKI zur Bestimmung von Kontaktpersonen der Kategorie I zu Erkrankten werden in dieser Allgemeinverfügung auch auf Kontaktpersonen zur Krankheitsverdächtigen (Adressaten gem. Pkt. II Abs. 1 Buchstabe d)) angewandt. Die besondere Gefahr, derentwegen diese Personengruppe zu Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gehört, ergibt sich daraus, dass die Betroffenen Kontakt zu einer Person mit ersichtlichen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (Krankheitsverdächtige) gehabt haben und zugleich in einer der Einrichtung aufhältig gewesen sind, welche während der zweiten Welle der CORONA-Pandemie bereits einen CORONA-Ausbruch erlitten haben. Insofern ist von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die Kontaktpersonen vergleichbar Kategorie I zu Krankheitsverdächtigen selbst von einer Ansteckung betroffen sind.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, muss keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vorliegen.

Die Absonderung der Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ist insbesondere wegen der derzeit langen Dauer der Labor-Analytik angezeigt. Dies umso mehr als in den Gemeinschaftseinrichtungen die Nachverfolgung der Kontakte aufgrund diffuser Bewegungen in den Einrichtungen kaum möglich ist.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außerhalb des Quarantäneortes würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Die Dauer der Absonderung der Erkrankten sowie Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Ansteckungsfähigkeit.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen kommen, Überträger für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis in bis zu 20 % der Fälle Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit tödlichen Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen und behandeln zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Ein milderer gleich wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Zahl an nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen in Frankfurt (Oder) und der damit einhergehenden hohen Anzahl an Kontaktpersonen ist eine Bescheiderteilung über die Absonderung in der zur Verhinderung weiterer Ansteckungen notwendigen kurzen Zeit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde ist die Allgemeinverfügung das Mittel der Wahl.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist es beim Erlass einer Allgemeinverfügung möglich, auf eine Anhörung zu verzichten. Darüber hinaus ist der Verzicht auf die Anhörung nach § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten unverzüglich zu unterbinden, geboten gewesen, um der akuten Gefahrenlage wirksam zu begegnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet auf vorerst den 10. Januar 2021. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Allgemeinverfügung zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern die 7-Tages-Inzidenz in Frankfurt (Oder) den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner unterschreitet.

Frankfurt (Oder), 15. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Wiederholung der Bekanntmachung

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 22.12.2020

Hier: Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aufgrund einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 25 Abs. 3 Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (3. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Weitergehende Schutzmaßnahmen für den Schul- und Hortbetrieb sowie die Kindertagesbetreuung

- Über die in §§ 17 und 18 der 3. SARS-CoV-2-EindV für die Schulen und Horteinrichtungen geregelten Maßgaben des Infektionsschutzes (insbesondere zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zum schulpraktischen Sport- und Musikunterricht und zur Durchführung von Schulfahrten) hinaus wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 17 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV mit dieser Allgemeinverfügung verbindlich wie folgt erweitert und geregelt.

Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** besteht für alle **Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Horten** ab der ersten Jahrgangsstufe¹ in den Innen- und Außenbereichen von Schulen. Ausnahmen:

- Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot (1,5 Meter) eingehalten wird.
 - Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen.
 - Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.
- Eine Einschränkung des Betriebes der **Kindertageseinrichtungen** außerhalb der Hortbetreuung bleibt vorbehalten, falls das weitere Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder) oder die fehlende Verfügbarkeit von personellen und/oder räumlichen Kapazitäten für die Durchführung der Kindertagesbetreuung eine derartige Einschränkung erforderlich macht. Im Falle der Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen ist beabsichtigt, eine Notbetreuung nach den Regeln der Betreuung in Horteinrichtungen entsprechend § 18 Abs. 5 bis 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV sicherzustellen.

¹ Mithin wird die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz der 3. SARS-CoV-2-EindV von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgehoben.

III. Weitergehende Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

- Für den Publikumsverkehr zu schließen sind **Märkte und Wochenmärkte**.
- Aufgrund von § 4 Abs. 6 der 3. SARS-CoV-2-EindV ist der Konsum von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebietes der Stadt Frankfurt (Oder) ganztägig untersagt.
- Im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Gehwege
 - im Bereich der Karl-Marx-Straße (von Heilbronner Straße bis Slubicer Straße) einschließlich des Oberen Brunnenplatzes und
 - im Bereich der Verbindung zwischen Heilbronner-Straße und Straße Halbe Stadt, der Marienstraße, der Franz-Mehring-Straße (von Marienstraße bis Heilbronner Straße) und der Heilbronner Straße (von Franz-Mehring-Straße bis Karl-Marx-Straße) einschließlich Platz der Republik – wie auf dem Lageplan der Anlage eingezeichnet – besteht für den Fußgängerverkehr die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Eine Ausnahme besteht für Personen nach § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV.

IV. Weitergehende Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

- Schulungen und Informationsveranstaltungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden auf fünf Personen begrenzt; dabei sind das Hygienekonzept nach § 3 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV und der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.
- Soweit aus arbeitsorganisatorischen Erfordernissen umsetzbar, sollten die Regelungen nach Absatz 1 auch auf **Beratungen** und vergleichbare Zusammenkünfte in Betrieben angewendet werden.

V. Weitergehende Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheim, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen werden über die Maßgabe des § 14 der 3. SARS-CoV-2-EindV auf eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für **maximal eine Stunde** eingeschränkt. Bestehende Ausnahmen bleiben unberührt.

VI. Zugangsrechte für Beschäftigte der Ordnungsbehörden/Polizei

Aufgrund von § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Polizeigesetz (Bbg-PolG) sowie § 23 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe g) OGB i. V. m. § 23 Abs. 4 BbgPolG haben die Bediensteten der Polizei und der Ordnungsbehörden zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Vorschriften zum Infektionsschutz sowie der Ahndung bei Verstößen – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu Einrichtungen, wie sie in der 3. SARS-CoV-2-EindV aufgeführt sind. In diesen Einrichtungen sind die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume der Betreiberinnen und Betreiber sowie die weiteren in § 23 Abs. 4 BbgPolG genannten Räume und Grundstücke betroffen.

VII. Bußgeldtatbestände

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - Pkt. III Absatz 1 Märkte oder Wochenmärkte öffnet,
 - Pkt. III Absatz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
- Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a) 250

€ bis 10.000 € für die Betreiberinnen und Betreiber sowie nach Absatz 1 Buchstabe b) betragen 50 € bis 250 € für jede Person.

- Die Bußgeldtatbestände nach § 24 der 3. SARS-CoV-2-EindV bleiben unberührt.

VIII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IX. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
- Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

X. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“ <https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/> und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Lageplan zu Pkt. III Abs. 3 (siehe Seite 36)

BEGRÜNDUNG

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 13/2020 vom 22. Dezember 2020

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 270,10 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Inzidenz) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vor. Gemessen an der Entwicklung der letzten Wochen ist eine Tendenz zu höheren Inzidenzwerten in Frankfurt (Oder) erkennbar.

Aufgrund von § 25 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende weitere Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Laut der - auch unter Geltung der 3. SARS-CoV-2-EindV fortgeführten - Hot-Spot-Strategie des Landes Brandenburg vom 2. Dezember 2020 sollen ab einem Inzidenzwert von 200 die in dieser Strategie vorgesehenen Anordnungen den erforderlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden, soweit die Anordnungen der Hot-Spot-Strategie nicht ohnehin bereits Eingang in die 3. SARS-CoV-2-EindV gefunden haben. Angelehnt an diesen Rahmen sind die verfügten Regelungen aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen getroffen worden.

Trotz der landesweit erfolgten Regelungen mit der bis zum 1. November 2020 geltenden Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV), der sodann bis zum 30. November 2020 geltenden Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) sowie der seit dem 01. Dezember 2020 bis zum 15. Dezember geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV ist die Inzidenz in der Stadt Frankfurt (Oder) stetig weiter gestiegen und hat aktuell mit dem o. g. Wert einen bisherigen Höchststand erreicht. Obwohl bereits diverse Regelungen der Hot-Spot-Strategie in die seit dem 16. Dezember 2020 geltende 3. SARS-CoV-2-EindV eingearbeitet worden sind, besteht nach der geltenden Rechtslage die Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte fort, weitergehende Schutzmaßnahmen zwecks kurzfristiger und deutlicher Absenkung des Infektionsgeschehens zu treffen.

Der Entwicklung der steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer vergleichbaren oder höheren Inzidenz zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründung zur 3. SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt, dass eine deutliche Redukti-

on der Neuinfektionen bisher noch nicht erreicht wurde. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

In der Begründung zur 3. SARS-CoV-2-EindV heißt es, dass diese dazu dient, eine akute Gesundheitsnotlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen soll eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Auf die weiterführenden Begründungen zur Verordnung wird insofern Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung verfolgt die Erreichung legitimer Ziele. Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit finanziellen Belastungen einhergehen. Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Pkt. II - Schutzmaßnahmen für den Schul-, Hortbetrieb und Kindertageseinrichtungen

In der letzten Zeit kam es neben anderen Einrichtungen zu einem verstärkten Infektionsgeschehen an Frankfurter Schulen (Gauß-Gymnasium, Hutten-Oberschule, Waldorfschule, OSZ Konrad Wachsmann, Karl-Liebknecht-Gymnasium). Es mussten Einschränkungen im Schulbetrieb einschließlich eines vorübergehend vollständigen Distanzunterrichtes angeordnet werden. Zudem sind in erheblichem Umfang Quarantäne-Anordnungen in Teilen von Schulen ergangen.

Insofern kommt es auch durch den Schulbetrieb zu einem zunehmend unkontrollierbaren gesamten Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder). Durch infizierte Kinder/Schüler wird das Virus in die Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter, bei denen zwar kein hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG).

Neben der Zuständigkeit der Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV für schulorganisatorische Regelungen, die über die durch die Verordnung ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, besteht nach § 25 der 3. SARS-CoV-2-EindV auch eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation (vgl. Schreiben des MBS vom 4. Dezember 2020 zu den insoweit wortgleichen Regelungen des § 17 Abs. 4 und § 26 der 2. SARS-CoV-2-EindV).

Die mit der Allgemeinverfügung angeordnete Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf alle Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder in den Horten ab der ersten Jahrgangsstufe sind geeignete Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 IfSG) zum Infektionsschutz.

Die mit der Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergriffene Maßnahme ist auch erforderlich. Angesichts der insbesondere im benachbarten Landkreis Oder-Spree derzeit herrschenden Inzidenz von rund 400 und der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis an Frankfurter Schulen besteht im hiesigen Stadtgebiet ein über dem Durchschnitt des Lan-

des Brandenburg liegendes Risiko der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb. Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt. Insofern ist es geboten, sämtliche Schülerinnen und Schüler gleichermaßen mit den Schutzmaßnahmen vor einer Weiterverbreitung des Virus zu erfassen. Die Anordnung einer für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht nur wegen der in der 3. SARS-CoV-2-EindV geregelten Ausnahmefälle vertretbar, sondern ist auch wegen der weitgehenden Aussetzung des Präsenzunterrichtes verhältnismäßig.

Mit der Hinweisregelung zur Kindertagesbetreuung wird zu erkennen gegeben, dass und in welcher Weise die Stadt Frankfurt (Oder) eine Notbetreuung von Kita-Kindern sicherzustellen beabsichtigt, falls das weitere Infektionsgeschehen eine Einschränkung der Kindertagesbetreuung erfordert.

Pkt. III - Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum

Die Erfahrung der letzten Zeit der Polizei und der städtischen Ordnungskräfte mit Ordnungswidrigkeiten im größeren Umfang bzgl. der Bestimmungen der 3. SARS-CoV-2-EindV haben gezeigt, dass gerade Märkte und Wochenmärkte - in geringerem Ausmaß auch die Verkaufsstände auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen - Örtlichkeiten darstellen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Diese Beobachtung ist gerade auch auf solchen Märkten in Frankfurt (Oder), wie z. B. dem Grünen Markt, zu verzeichnen gewesen, die ausschließlich das nach derzeitiger Ordnungslage zugelassene Sortiment anbieten.

Das Schließen der Märkte und Wochenmärkte - die durch mehrere dicht beieinanderliegende Verkaufsstände mit nur engen Begegnungs- und Verkehrsflächen gekennzeichnet sind - ist daher eine geeignete (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG) und zugleich erforderliche Maßnahme, um dort Infektionen aufgrund der unzureichend umsetzbaren - und damit eben nicht gleich geeigneten milderer - und ohnehin schon geltenden anderen Regelungen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung und sonstige Hygieneregeln) zu vermeiden. Dies auch, zumal das Ansteckungsrisiko aufgrund der hohen Inzidenz wegen der fortgeschrittenen Verbreitung des Virus in der Bevölkerung generell erheblich gestiegen ist.

Bei den mit örtlichem Abstand verteilten einzelnen Verkaufsstellen und -ständen auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen ist ein besonders enger und anhaltender Kundenstrom wie bei den Märkten und Wochenmärkten bislang nicht zu verzeichnen gewesen, sodass die Infektionsgefahr hier leicht niedriger eingeschätzt wird. Gleichwohl haben die zuletzt in größerem Umfang begangenen Ordnungswidrigkeiten gezeigt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nach den Erfahrungen mit der früheren Ordnungslage (zuletzt § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV) auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen und -ständen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze regelmäßig nicht eingehalten worden ist. Dies ist neben der Unkenntnis zur bestehenden Pflicht ebenso darauf zurückzuführen, dass die räumlichen Grenzen vor den Verkaufsstellen bzw. -ständen nicht zweifelsfrei eindeutig bestimmbar sind. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in solchen Fällen laut § 25 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf ganze Wege, Straßen und Plätze auszuweiten. Mit der Anordnung unter Pkt. III Abs. 3 wird dieser Verpflichtung mittels einer verständlichen allgemeinen Regelung zum Tragen der Bedeckung auf - in der Anlage gekennzeichneten zusammenhängenden - Flächen/Bereichen Genüge getan. Diese Maßnahme ist mithin geeignet (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) und zugleich erforderlich, weil die mildereren Mittel der SARS-CoV-2-EindV zum großen Teil erfolglos blieben. Es wird zunächst auf eine Schließung der unter der Geltung der 3. SARS-CoV-2-EindV weiterhin zugelassenen Verkaufsstellen und -stände, als noch härteres geeignetes Mittel, verzichtet.

Das Alkoholkonsumverbot des § 4 Abs. 6 der 3. SARS-CoV-2-EindV wird in Pkt. III. Absatz 2 klarstellungshalber für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) aufgeführt.

Pkt. IV - Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes

Um dem aktuellen Infektionsgeschehen und damit der erhöhten Ansteckungsgefahr auch im Rahmen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden, sind auch hier weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erforderlich. Obgleich die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber ohnehin nach § 3 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen haben, stellen betriebliche Schulungen, Informationsveranstaltungen, Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte eine mögliche Quelle für Infektionen eines größeren Personenkreises aus mehreren Haushalten dar. Die verbindliche Beschränkung von Schulungen und Informationsveranstaltungen auf fünf Personen ist deshalb ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 IfSG) zum Schutz vor Ansteckungen. Sie ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch erforderlich. Ein milderer Mittel (z. B. höhere Personenzahl) ist in Anbetracht der bestehenden Beschränkung für Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis nach § 7 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-EindV und für Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen nach § 19 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV allenfalls für arbeitsorganisatorisch erforderliche Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte zu rechtfertigen.

Pkt. V - Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Die Sicherheit besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor Infektionsgefahren muss im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonderen Stellenwert einnehmen. Bei diesen Bevölkerungsgruppen ist das Risiko einer besonders schweren und ggf. tödlichen Erkrankung ungleich höher und diese tragen maßgeblich zur immer stärkeren Inanspruchnahme der medizinischen Kapazitäten bei. Mithin gilt es auch hier, die Kontakte zwecks Infektionsschutz auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zuletzt sind die Infektionen in den betreffenden Einrichtungen stark gestiegen.

Die Begrenzung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auf eine/n Besucher/ in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für maximal eine Stunde ist dafür ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG), da insbesondere die über § 14 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Beschränkung des Aufenthaltes auf eine Stunde einem gleichzeitigen Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern in den Einrichtungen entgegenwirkt und damit die Wahrscheinlichkeit von Kontakten vermindert wird. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – auch in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten (Patienten, Bewohner, Angehörige, sonstige Besucher usw.) bzgl. der Aufrechterhaltung des nötigen regelmäßigen persönlichen Begegnens und der sozialen Kontakte sowie der Verhinderung einer Isolierung – ist die Maßnahme auch erforderlich. Eine Besuchsregelung mit häufigeren und/oder längeren Kontakten als milderer Mittel würde den beabsichtigten Erfolg der Maßnahme – den maßgeblich erhöhten Infektionsschutz – gefährden und ist daher ungeeignet.

Mit der Bezugnahme in Pkt. V Satz 2 dieser Allgemeinverfügung auf die bestehenden Ausnahmen von den Beschränkungen des Besuchsrechtes wird zum Ausdruck gebracht, dass die Begrenzung der Besuchszeit auf eine Stunde in den in § 14 Abs. 2 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV genannten Ausnahmefällen (Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen) gleichfalls nicht anzuwenden ist.

Pkt. VI - Zugangsrechte für Bedienstete der Ordnungsbehörden

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz können nur greifen, wenn deren Einhaltung von der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden wirksam kontrolliert und soweit geboten sanktioniert werden kann. Hierzu sind Zugangsrechte erforderlich. Die Regelung wird klarstellend aufgrund der bestehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr nach dem OBG und dem BbgPolG getroffen.

Pkt. VII – Bußgeldtatbestände

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und müssen mit einer Geldbuße geahndet werden können. Nur so lassen sich die Maßnahmen wirksam durchsetzen. Hierzu ist die vorgenommene Regelung über Bußgeldtatbestände erforderlich und ein geeignetes Mittel.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

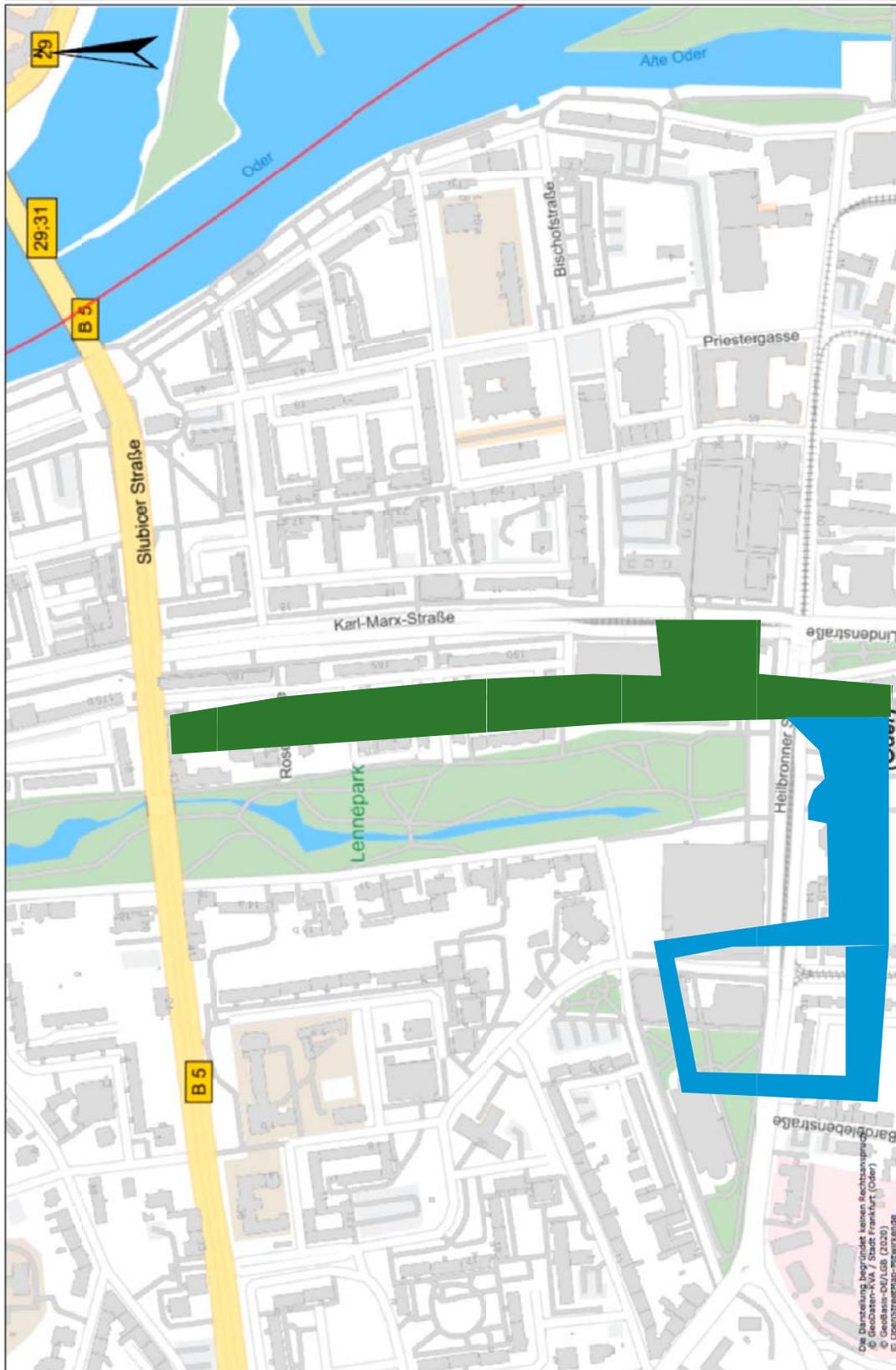
Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 13/2020 vom 22. Dezember 2020 (siehe Seite 32)

- Bereich nach Pkt. III Absatz 3 a) ■ Bereich nach Pkt. III Absatz 3 b)



Frankfurt (Oder), den 22.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 14. Sitzung am 03.12.2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Pflege- und Altenplanung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine Pflege- und Altenplanung für die Stadt Frankfurt (Oder) zu erstellen. Die Planung sollte dabei folgende Grundsätze erfüllen:

1. Die aufzustellende Pflege- und Altenplanung soll auf regionaler Ebene erfolgen und sich durch einen sozialraumbezogenen Ansatz auszeichnen. Seite: 18/46
2. Die Planung soll eine Bestandsaufnahme der bisherigen Angebote in der Kommune enthalten und regionale Akteure partizipativ in den Planungsprozess mit einbeziehen.
3. Die Planung soll mindestens die Handlungsfelder „Wohnen und Mobilität“, „Pflege und Gesundheit“, „Beratung und Vernetzung“, „Bürgerschaftliches Engagement und Teilhabe“ sowie „Interkommunale Zusammenarbeit“ beinhalten.
4. Die Planung soll konkrete Maßnahmenvorschläge mit Zeitplan und Monitoring enthalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration regelmäßig über den Stand der Erarbeitung zu informieren und die Planung im spätestens im GGSI am 29.09.2021 vorzulegen.

Antrag zur Festsetzung der Schmeißbereiche im Lennépark als Naturdenkmal und Aufnahme in die Liste der geschützten Bäume der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage „Der Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen/Einzelbäume als Naturdenkmale“ vom 30.06.1999, § 2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Festsetzung der Schmeißbereiche im Lennépark als Naturdenkmal.

Transparenzoffensive 2. Teil – Klarstellung/Beschluss zur Anwendung § 8 der Hauptsatzung

Im Einzelnen beschließt die Stadtverordnetenversammlung: In Auslegung und Anwendung des § 28, Abs. 2, Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird bezüglich § 8, Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) jede Mitgliedschaft eines Stadtverordneten in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Beteiligung der Stadt - nach gültiger Seite: 20/46 Beschlussfassung durch die SVV - innerhalb von 14 Tagen auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Die Nachtragung bereits beschlossener Mitgliedschaften aus dieser laufenden Wahlperiode ist innerhalb von 2 Monaten nach Annahme dieses Beschlusses vorzunehmen. § 8, Abs. 1 der Hauptsatzung bleibt davon unberührt.

Internetauftritte der städtischen Gesellschaften auf Polnisch

Beschluss: Der Oberbürgermeister wird gebeten, als Gesellschaftervertreter darauf hinzuwirken, dass die städtischen Gesellschaften und Beteiligungen ihre Internetseiten um ein stets aktuelles polnisches Informationsangebot erweitern.

Mitgliedschaft Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Gründungsmitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK Brandenburg) wird bestätigt und mit Aufnahme der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ab dem Jahr 2020 einer ordentlichen Mitgliedschaft zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-014 "An der Birnbaumsmühle" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf (Stand: August 2020) der 1. Änderung des Bebauungsplans BP06-014 "An der Birnbaumsmühle" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan, werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanentwurfes lag während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-004 "Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 5 Baugesetzbuch als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 31.08.2020) wird gebilligt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2020), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ auszufertigen und im Anschluss an die Genehmigung nach Nr. 5 ortsüblich bekanntzumachen. Der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag liegt vor.
4. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 31.08.2020) gemäß § 5 BauGB beschlossen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Die Originale des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-41-004 „Photovoltaikanlagen Rangierbahnhof Frankfurt (Oder)“ und die Stellungnahmen der Behörden und Bürger lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-012 "Messegelände/ Nuhnenstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf (Stand: 11.09.2020) der 1. Änderung des Bebauungsplans BP06-012 "Messegelände/Nuhnenstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: September 2020), wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanentwurfes lag während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-11-002 "Marktostseite" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-11-002 „Marktostseite“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.
4. Die Verlängerung der Anhandgabevereinbarung zwischen Stadt Frankfurt (Oder) und PREMERO Immobilien GmbH bis zum 25.07.2021 wird zur Kenntnis genommen (1. Änderungsvertrag siehe Anlage 2).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee"

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. §10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stellungnahmen der Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 10.09.2020) wird gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 06.01.2020), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend auszufertigen. Der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag liegt vor.

Hinweis: Die Originale des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Stellungnahmen der Behörden lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Beschluss über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Hinweis: Das Original des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 "Getränkemarkt Berliner Chaussee" lag während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

Ausweisung Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung im Stadtteil Süd und Ergänzung der bestehenden Gebietskulisse im Stadtteil West

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Als Förderkulissen nach den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg werden die Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung in den Gebietsabgrenzungen, die in den Plänen Anlage 1-2 farbig gekennzeichnet sind, festgelegt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2021.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2021.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) ab dem 01.01.2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

JUGENDFÖRDERPLAN 2021 bis 2024 für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der JUGENDFÖRDERPLAN 2021 bis 2024 bildet die Rahmenplanung für die Angebote nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Jahre 2021 bis 2024. Der JUGENDFÖRDERPLAN steht unter Haushaltsvorbehalt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im 1. Quartal 2021 in Abstimmung mit dem UA Jugendhilfeplanung ein Interessenbekundungsverfahren für die Etablierung eines Projektes „mobile Jugendarbeit/Ansprechpartner vor Ort für Kinder und Jugendliche im Kontext Partizipation und Nutzung öffentlicher Räume“ durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss zur Befassung vorzulegen.

Verlängerung der Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.04.2016 für die Jahre 2021/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Angebote und Einrichtungen der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt eine Fortführung der Förderung entsprechend der von den Stadtverordneten am 07.04.2016 beschlossenen Rahmenplanung (Vorlage 15/SVV/0583).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2023 bis 2026 bis zum September 2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Fortschreibung soll eine gemeinsam mit dem Seniorenbeirat und den in der Seniorenbetreuung tätigen Trägern erarbeitete Analyse der Angebotsstrukturen und Bedarfe an niedrigschwelligen Unterstützungs- und Begegnungsangeboten für die ältere Bevölkerung über 65 Jahren enthalten.

Mehrbedarf i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Produkt 363000 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 3.160.500 €.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

Wandlung von Tarifstellen im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37), in der Abteilung Technik / Einsatz sowie in der Regionalleitstelle Oderland, in Planstellen (Beamtenstellen)

1. Die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1996 – 96/25/768 – insoweit dieser einer Einrichtung von Planstellen bzw. einer Umwandlung von Tarifstellen in Planstellen und einer Neubegründung von Beamtenverhältnissen bei der Stadt Frankfurt (Oder) entgegensteht – durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 (20/SVV/0298) wird bestätigt.
2. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 werden die im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (Amt 37), Bereich Brandschutz einschließlich Rettungsdienst befindlichen Tarifstellen sowie die mit der Disposition befassten Tarifstellen im Bereich der Regionalleitstelle Oderland in Planstellen (Beamtenstellen) gewandelt.
3. Weitere Beamtenverhältnisse werden mit diesem Beschluss nicht begründet. Darüber hinausgehende Stellenwandlungen zum Zweck der Verbeamtung bedürfen der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die aus (2) abzuleitenden verwaltungsinternen finanztechnischen sowie personal- und beamtenrechtlichen Maßnahmen umzusetzen.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 422.817,59 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019 die Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2019 und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019

bis 31.12.2019 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn i.H.v. 85.545,08 € ermittelt. Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2021 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2021 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2021 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen. Seite: 40/46

2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2021 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2021“.

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Prognose der Entgeltentwicklung 2022 bis 2025 zur Kenntnis nehmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung

Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend der Anlage.

Aktualisierung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die geänderte Vereinbarung Aktualisierung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der jüdischen Gemeinde Frankfurt (Oder).
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese Vereinbarung mit dem Jüdische Gemeinde Frankfurt (Oder) e.V. abzuschließen.

Entscheidung über den Erlass von Forderungen das Grundstück Flur 49, Flurstück 48 betreffend

Beförderung eines Beamten

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Umsetzung des Bundesprogrammes "Demokratie leben! Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie" – Abschlussbericht 1. Förderperiode 2015 bis 2019 in der Stadt Frankfurt (Oder) und Fortführung für die 2. Förderperiode 2020 bis 2024

Bereitstellung von Ausbildungs- und Studienplätzen für die Ausbildungsjahre 2021 und 2022

Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0447 – Wohnungspolitik sozial gestalten – Für ein Frankfurt für alle Einkommensschichten

Frankfurt (Oder), 12.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt